

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
89g-06-94/2020 GM

Regierungspräsidium Darmstadt - Darmstadt
Herr Thomas Arent

Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Bearbeiter/in: Giselle Man
Durchwahl: 0611/6939 – 756
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3
Ihre Nachricht: 16.09.2020
Datum: 15.10.2020

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg der Firma „RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim, Lk Bergstraße

hier: Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen

TK25 Bl. 6318 Lindenfels

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffgeologie: Die eingereichten Antragsunterlagen sind hinsichtlich der Darstellung der Lagerstättensituation sowohl im genehmigten Steinbruch, als auch in der geplanten Süderweiterung, der Geologie sowie zur Petrographie des Rohstoffes aus Sicht der Rohstoffgeologie sehr ausführlich und vollständig.

Aus Sicht der Rohstoffgeologie im HLNUG werden keine Einwände gegen das Erweiterungsvorhaben erhoben.

Ingenieurgeologie (T. Schmidtke): Allgemein wird darauf hingewiesen, dass basierend auf Vorgaben der Dezernatsleitung G2 und dem Erlass des HMuKLV vom 07.11.2019 über die „Zuständigkeit zur Prüfung von Gutachten bzgl. der Standsicherheit von Böschungen im Tagebau“ geregelt wird, dass Standsicherheitsbetrachtungen in Tagebauen vorrangig von der zuständigen Bergaufsicht durchzuführen sind. Fachliche Prüfungen durch das HLNUG erfolgen nur noch in begründeten Ausnahmefällen.

Eine kursorische Sichtung der Antragsunterlagen zeigt, dass mit Kapitel XIX ein Standsicherheitsgutachten vorgelegt wurde – die Antragsunterlagen erscheinen diesbezüglich vollständig. Eine abschließende Prüfung durch die zuständige Bergaufsicht wird empfohlen.



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung



HLNUG
Für eine lebenswerte Zukunft

Bodenschutz (B. Klein): Die Bodenbeschreibung und -bewertung ist weitestgehend vollständig. Bezüglich des Wiederherstellen von Bodenfunktionen wird auf die Publikation „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, 2017) verwiesen, die Informationen zum Anlegen einer durchwurzelbaren Bodenzone liefert. Dabei sind Wasserhalte-, Infiltrations- und Sorptionsvermögen sowie die Luftkapazität zu beachten. Weiterhin sind im Hinblick auf die Materialeignung Bodenart, Grobbodenanteil, Fremdbestandteile und Vernässungsmerkmale relevant. Im Hinblick auf den Abtrag und wieder Einbau von Bodenmaterial und dem dadurch bedingten Wiederherstellen von Bodenfunktionen temporär beeinflusster Böden wird im Sinne der Vorsorgepflicht empfohlen, Beeinträchtigungen aufgrund von Baumaßnahmen durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu minimieren. Für den Verlust von Bodenfunktion wird auf die Publikation „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (HLNUG, 2018) verwiesen.

Für die Verwendung von anfallendem Bodenmaterial an „anderer Stelle“ gelten gemäß Erlass die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr.4 der BBodSchV (Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen, Staatsanzeiger Hessen Nr. 10, 03.März.14).

Hydrogeologie (I. Schlösser-Kluger): Die Unterlagen sind vollständig. Ein ausführliches hydrogeologisches Gutachten liegt in Kapitel XIV vor.

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.

Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Naturschutz ist die Abteilung N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Die Stellungnahmen der Abteilung I zum Bereich Lärm- und Erschütterungsschutz sowie Luftreinhaltung werden gesondert abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i.V. Küttner-Bahr

(Giselle Man)

Von: Benarik, Tibor (HLNUG)
Gesendet: Donnerstag, 15. Oktober 2020 13:01
An: Arent, Thomas (RPDA)
Cc: van der Pütten, Norbert (HLNUG)
Betreff: Beteiligung/Vollständigkeitsprüfung zum Planfeststellungsverfahren -
Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH-
Vollständigkeitsprüfung und Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Arent,

die übersandten Unterlagen wurden hinsichtlich der Belange des Schallimmissionsschutzes und des Erschütterungsschutzes auf Vollständigkeit geprüft.

Da die Unterlagen aus hiesiger Sicht vollständig sind, kann die fachliche Prüfung ebenfalls erfolgen. Diese Überprüfung umfasst folgende Unterlagen:

1. Sprengsachverständigengutachten Genehmigungsverfahren für die Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehenberg der RÖHRIG Granit GmbH
Prognose und Beurteilung der Sprengimmissionen durch Gewinnungssprengungen. Festlegung von sprengtechnischen Parametern,
aufgestellt durch Herrn Dipl.-Ing. (FH) Manfred Krämer mit Erstelldatum 09.08.2020.
2. Schalltechnische Untersuchung
Erweiterung des Steinbruchs Heppenheim-Sonderbach
Prüfung der Belange des Schallimmissionsschutzes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens
erstellt durch die KREBS+KIEFER FRITZ AG
Aktenzeichen: 20198003-803-1 Erstelltort und Datum: Darmstadt, 13.07.2020

zu 1.) hinsichtlich der Belange des Erschütterungsschutzes konnten keine methodischen Mängel festgestellt werden. Die Ergebnisse sind aus Sicht des Erschütterungsschutzes plausibel.

zu 2.) hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes konnten im Schalltechnischen Gutachten auch keine methodischen Mängel festgestellt werden.

Für weitere Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Tibor Benarik

Dipl.-Ing. (FH)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung Anlagen
Rheingaustraße 186
D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611-6939 -220

Fax: +49(0)611-6939 -218

E-Mail: tibor.benarik@hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Bitte konvertieren Sie diese Nachricht in das HTML-Format. Zur Zeit werden alle unsere E-Mails beim Versenden ausschließlich in Text umgewandelt, dadurch werden die Formatierungen und manche Inhalte nicht vollständig angezeigt.

Betreff:

WG: PFV Steinbruch Röhrig Heppenheim, Prüfung des
Standsicherheitsgutachtens

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Alberti, Mirco (HLNUG) <Mirco.Alberti@hlnug.hessen.de>

Gesendet: Montag, 9. November 2020 14:38

An: Bodem, Martina (RPDA) <Martina.Bodem@rpda.hessen.de>

Cc: Aderhold, Dr.Gabriele (HLNUG) <Gabriele.Aderhold@hlnug.hessen.de>

Betreff: WG: PFV Steinbruch Röhrig Heppenheim, Prüfung des Standsicherheitsgutachtens

Sehr geehrte Frau Dr. Bodem,

mit Ihrer E-Mail vom 06.11.2020 haben Sie das HLNUG um fachliche Stellungnahme des hinsichtlich der geplanten südlichen Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg der Firma Röhrig Granit GmbH bei Heppenheim vorgelegten Standsicherheitsgutachtens gebeten.

Das mit Stand vom 25.10.2020 von Prof. Stoll & Partner Ingenieurgesellschaft mbH erstattete Standsicherheitsgutachten stellt unter Annahme der bislang ermittelten geotechnischen Voraussetzungen die voraussichtliche globale Standsicherheit der Erweiterungsflächen fest.

Die zugrunde gelegten Untersuchungen entsprechen der gängigen Praxis und werden der geotechnischen Sachlage gerecht. Die erbrachten Standsicherheitsnachweise erfolgten nach gängiger Methode und unter Verwendung plausibler fels- bzw. bodenmechanischer Annahmen und Eingangsdaten. Insofern besteht von hier aus bis auf Weiteres kein Grund die vorgebrachten Ergebnisse anzuzweifeln.

Vor dem Hintergrund des nicht unerheblichen Erweiterungsumfangs ist zur fortlaufenden Kontrolle der den bestehenden Annahmen zugrunde gelegten strukturgeologischen bzw. geomechanischen Gegebenheiten eine kontinuierliche fachlich-geotechnische Begleitung des fortschreitenden Abbaus zu empfehlen, die, über die Reaktion auf etwaige Unvorhersehbarkeiten hinaus, mindestens für jeden der geplanten Abbauabschnitte eigene Aussagen hinsichtlich der Standsicherheit der Tagebauendböschungen ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Mirco Alberti

Von: Pavelt, Tina (HLNUG)
Gesendet: Donnerstag, 10. Dezember 2020 09:36
An: Arent, Thomas (RPDA)
Cc: Kummer, Volker (HLNUG); Buchholz, Marcel (HLNUG)
Betreff: Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG - Erweiterung Steinbruch der Firma Röhig Granit in Heppenheim; St HLNUG I4 Pa

I4 53 c 0201 95/2020-Pa

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim

Ihr AZ: RPDA-Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3

Sehr geehrter Herr Arent,

per E-Mail haben Sie mir am 27.11.2020 die Nachtragsunterlagen zum o.g. Vorhaben mit der Bitte um Prüfung auf Vollständigkeit und Stellungnahme zugesandt.

Der Antragsteller plant die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg in südliche Richtung um eine Fläche von etwa 6,2 ha.

Aus lufthygienischer Sicht ist die Staubimmissionsprognose¹ mit den nachgereichten Unterlagen vollständig. Daher gebe ich hiermit meine abschließende Stellungnahme ab.

Ich gehe davon aus, dass die Emissionsansätze in Ihrer Zuständigkeit geprüft wurden. Die zeitabhängigen Emissionen wurden von mir kursorisch geprüft und entsprechen den in Tabelle 16 angegebenen Emissionsmassenströmen.

Die Immissionssituation wurde im vorliegenden Fall mit der Software AUSTAL2000 berechnet.

Die meteorologischen Daten wurden von der DWD-Station Waibstadt mit dem repräsentativen Jahr 2016 übertragen. Um die Orographie sachgerecht abbilden zu können, wurde das Gelände mit einer Auflösung von 10 m für den bestehenden Steinbruch und 5 m für die Abbaufäche berücksichtigt und eine prognostische Windfeldbibliothek erzeugt.

Die Eingangsparameter für die Ausbreitungsrechnung sind plausibel und nachvollziehbar.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Zusatzbelastung an der nächstgelegenen Wohnbebauung (BuP 1) mit $1,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$ das Irrelevanzkriterium für PM₁₀ überschreitet. Mit zunehmender Entfernung halten alle weiteren Beurteilungspunkte das Irrelevanzkriterium von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sicher ein. Für den Beurteilungspunkt 1 ist damit die Gesamtbelastung zu bestimmen. Addiert man den Vorbelastungswert von $13 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für die PM₁₀ hinzu, ergibt sich eine Gesamtbelastung von $14,6 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Immissionsgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für PM₁₀ ist damit deutlich unterschritten.

Die Zusatzbelastung für PM_{2,5} ist an allen Beurteilungspunkten sehr gering, sodass der Immissionsgrenzwert sicher eingehalten wird. Das Irrelevanzkriterium von $10,5 \text{ mg}/(\text{m}^2 \cdot \text{d})$ für Staubbiederschlag wird an der Wohnbebauung unterschritten.

Die Annahmen im Gutachten basieren auf folgenden Staubbminderungsmaßnahmen. Daher sollten diese im Bescheid festgeschrieben werden.

- Fahrgeschwindigkeit auf dem Anlagengelände max. 30 km/h
- regelmäßiges Abkehren der befestigten Fahrwege
- bei Trockenheit stündliche Befeuchtung der unbefestigten Fahrwege mit $1 \text{ l}/\text{m}^2$
- Befeuchtungsmaßnahmen während der Lagerung der Produkte im Bereich des Edelsplittwerkes

Unter der Voraussetzung eines ordnungsgemäßen Betriebs und der Einhaltung der getroffenen Annahmen bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Tina Pavelt

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Dezernat I4 (Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen)
Rheingaustraße 186
D-65203 Wiesbaden

Tel.: +49(0)611 6939-269

Fax: +49(0)611 6939-236

E-Mail: Tina.Pavelt@hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de

Telefonisch bin ich von Montag bis Freitag vormittags im Amt erreichbar.

¹ Müller-BBM, Röhrig granit GmbH, Staubimmissionsprognose für die Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs Gehrenberg, Bericht-Nr. M147295/02, Stand: 29.06.2019

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
89g-06-94/20 GM

Regierungspräsidium Darmstadt - Darmstadt
Luisenplatz 2

64283 Darmstadt

Bearbeiter/in: Giselle Man
Durchwahl: 0611/6939 – 756
E-Mail: Landesplanung@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939 - 941
Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3
Ihre Nachricht: 07.04.2021
Datum: 12.05.2021

Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG, §§ 73 ff. VwVfG, §§ 1 ff. PlanSiG und §§ 17 ff. UVPg für die Erweiterung des Steinbruchs Gehrenberg der Firma „RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim, Lk Bergstraße - Stellungnahme

TK25 Bl. 6318 Lindenfels

Aus Sicht der vom Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) zu vertretenden Belange wird zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffgeologie: Aus rohstoffgeologischer Sicht wird auf die Stellungnahme des HLNUG vom 15.10.2020 hingewiesen. Die rohstoffgeologische Situation ist ausführlich dargestellt worden. Es werden von Seiten der Rohstoffgeologie keine Bedenken gegen die geplante Erweiterung erhoben.

Hydrogeologie: Der Planungsraum befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die hydrogeologische Situation ist in den Antragsunterlagen (Kapitel XIV) weitgehend plausibel beschrieben.

Laut dem Fachbeitrag WRRL wird sich der Grundwasserandrang durch die Erweiterung voraussichtlich von 1,1 l/s auf 1,2 l/s erhöhen. Unter der Voraussetzung, dass dies zutreffend ist, ist nicht mit signifikanten Auswirkungen auf den Kluftgrundwasserleiter zu rechnen. Es allerdings zu beachten, dass die "Quantifizierung der voraussichtlichen Auswirkungen des Planvorhabens" mit größeren Unsicherheiten behaftet ist, da für die grundwasserhydraulischen Berechnungen (Brunnenformel nach DUPUIT/THIEM) ein homogener isotroper Grundwasserleiter mit einem einheitlichen kf-Wert von $1,5 \cdot 10^{-7}$ m/s vorausgesetzt wird. Die grundwasserhydraulischen Berechnungen (Absenktrichter, Einzugsgebiet, Reichweite etc.) stellen daher lediglich eine grobe Abschätzung dar.

Die Belange anderer Dezernate des HLNUG sind durch die Planungen nicht berührt.



Gütesiegel
Familienfreundlicher
Arbeitgeber
Land Hessen

Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden
Telefon (0611) 69 39-0
Telefax (0611) 69 39-555
Besuche bitte nach Vereinbarung


Für eine lebenswerte Zukunft

Nach einer hausinternen Regelung im HLNUG werden Fragen zum Immissions- und Naturschutz nicht durch die koordinierte Landesplanung behandelt. Bei Fragen zum Immissions- oder Naturschutz sind die Abteilungen I und N gesondert zur Abgabe einer Stellungnahme aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Giselle Man



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
89e-10-176/22

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat IV – Immissionsschutz, Chemie
Herrn Udo Zeissler
Wilhelminenstr. 1-3
64278 Darmstadt

Bearbeiter/in: Dr. Charlotte Redler
Durchwahl: -930
E-Mail: charlotte.redler@hlnug.hessen.de
Fax: 0611 - 6939941
Ihre Nachricht vom: 13. April 2022
Ihr Zeichen: IV/Da 43.2
Datum: 26. April 2022

Stellungnahme zu „Geologisches Gutachten über die Zusammensetzung und das Gefüge der Granitoide des Steinbruchs Röhrig (Heppenheim/Sonderbach) unter Einbeziehung der Fläche für das Erweiterungsvorhaben in südlicher Richtung.“

Sehr geehrter Herr Zeissler,

gemäß Ihrer Nachricht vom 13.04.2022 habe ich das Geologische Gutachten, verfasst von Herrn Prof. Dr. G. Zulauf, geprüft. Im Geologischen Gutachten werden 5 Proben des aktiven Steinbruchs Heppenheim/Sonderbach der Firma Röhrig Granit GmbH unter anderem mit den gängigen geochemischen Methoden, in diesem Fall der (quantitativen) Röntgendiffraktometrie (RDA) auf ihre Quarzgehalte hin untersucht. Zusätzlich und als direkter Vergleich werden die Quarzgehalte auf Basis der Hauptelementanalysen der Gesteine normativ berechnet. Zwei Proben wurden im aktiven Steinbruch genommen, drei weitere innerhalb der potentiellen Erweiterungsfläche.

Die RDA-Daten zeigen für alle Proben Quarzgehalte zwischen 6,5–11,4 % an mit Plagioklasgehalten von 51,0–56,6 % und Kalifeldspatgehalten von 8,8–14,7%, so dass die Gesteine als Quarzmonzodiorite eingestuft werden können (Streckeisendiagramm). Diese Einstufung ist konsistent mit der Untersuchung von Dünnschliffen, in denen Quarz im Vergleich zu den anderen beiden genannten Mineralen deutlich unterrepräsentiert ist.

Die normative Berechnung der Mineralgehalte zeigt, dass die Quarz- und Kalifeldspatgehalte zu hoch bis deutlich zu hoch berechnet werden, während die Plagioklas-Gehalte ein wenig zu niedrig sind. Prof. Dr. Zulauf weist auf diese Problematik auf Seiten 9 und 10 des Gutachtens hin. Stellt man diese normativ berechneten Werte nun ebenfalls im Streckeisendiagramm dar, so zeigt sich, dass sich die Probenpunkte in Richtung Granodiorit verschieben (Abb. 1). Je nach Gehalten der weiteren Hauptelemente ist es somit möglich, dass Quarz-Gehalte über 20% berechnet werden, diese allerdings nicht mit den tatsächlichen Gehalten im Gestein übereinstimmen. Dadurch können Gesteine nach der neuen Verordnung TA-Luft fälschlicherweise als problematisch eingestuft werden. Eine weitere Problematik in der Berechnung von Mineralgehalten rein auf Basis der Hauptelemente besteht außerdem darin, dass OH-haltige Minerale wie Biotit oder Hornblenden nicht berechnet werden können und stattdessen Pyroxene als „Platzhalter“ berechnet werden. Hierdurch kommen die zu hohen Kalifeldspatwerte zustande, die dann ebenfalls nicht mit den Gehalten im Gestein übereinstimmen.

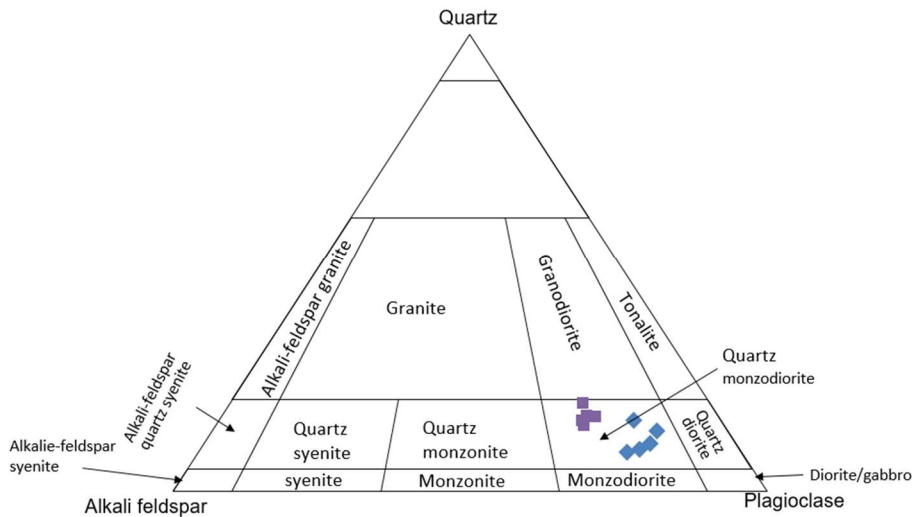


Abb. 1: Vergleich der mittels RDA gemessenen (blau) und der normativ berechneten (lila) Mineralgehalten von Quarz, Plagioklas und Kalifeldspat in den GRanitoiden des Steinbruchs Röhrig. Die normativ berechneten Werte zeigen eine deutliche Verschiebung hin zu erhöhten Quarz- und Kalifeldspatgehalten in den Proben.

Die oben erwähnten Punkte zeigen deutlich die Fragwürdigkeit einer solchen normativen Berechnung, insbesondere als Grundlage für neue Verwaltungsvorschriften. Für eine repräsentative Nutzung und Aussage über Quarzgehalte im Gestein sind entsprechende Analysen mit (quantitativer) RDA unumgänglich, so wie dies von Herrn Prof. Dr. Zulauf bestätigt wurde.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Geologische Gutachten in sich schlüssig ist und mit (quantitativen) röntgendiffraktometrischen Analysen (RDA) ermittelten Daten über die Quarzgehalte in den Quarzmonzodioriten repräsentativ sind. Diese Daten sollten immer mittels Dünnschliffanalyse überprüft werden. Das Gutachten kann somit als Basis für die Anforderungen der neuen TA-Luft im Bereich des Steinbruchs Heppenheim/Sonderbach der Firma Röhrig Granit GmbH zweifelsfrei genutzt werden und kann als richtungsweisend für Untersuchungen von Quarzgehalten in weiteren Steinbrüchen genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. Redler

(Dr. Charlotte Redler)

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
Postfach 32 09 · D-65022 Wiesbaden

89e-10-0020/23 (Bitte bei Antwort angeben)

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat IV/Da 41.1 - Grundwasser
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Bearbeiter/in: Dr. Wolfgang Liedmann
Durchwahl: 0611 / 69 39 – 914
E-Mail: wolfgang.liedmann@hlnug.hessen.de
Fax: 0611/6939-941
Ihr Zeichen: 11.01.2023
Ihre Nachricht:

Mailto: Alexandra.Graesslin@rpda.hessen.de

Datum: 16.01.2023

Hier: Alternativprüfung zur Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GMBH in Heppenheim gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG

Sehr geehrte Frau Grässlin,

sie haben die Rohstoffgeologie im HLNUG mit der E-Mail vom 11.01.2023 über die Stellungnahme des Dezernates Naturschutz zur Erweiterung des Steinbruchs Heppenheim-Gehrenberg der Firma RÖHRIGgranit GmbH in Kenntnis gesetzt. Aus der Stellungnahme des Naturschutzes ergeben sich Fragen zur Alternativenprüfung bezüglich des Rohstoffvorkommens, welche für die Prüfungen gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG maßgeblich sind. Mit ihrer E-Mail bitten sie das HLNUG zur Beantwortung der Fragen und zu einer fachtechnische Stellungnahme einschließlich der zusätzlich übermittelten Unterlagen bis zum 8. Februar 2023.

Stellungnahme

Frage 1: Wie sollte der Gesamttraum der Alternativprüfung definiert werden?

In der Abbildung 3 im Fachbericht Natur- und Naturwerksteine zum Rohstoffsicherungskonzept Hessen vom 20. November 2006 (siehe Abb. 1) sind die Hartgesteinsarten in Hessen in einer Übersichtskarte dargestellt.

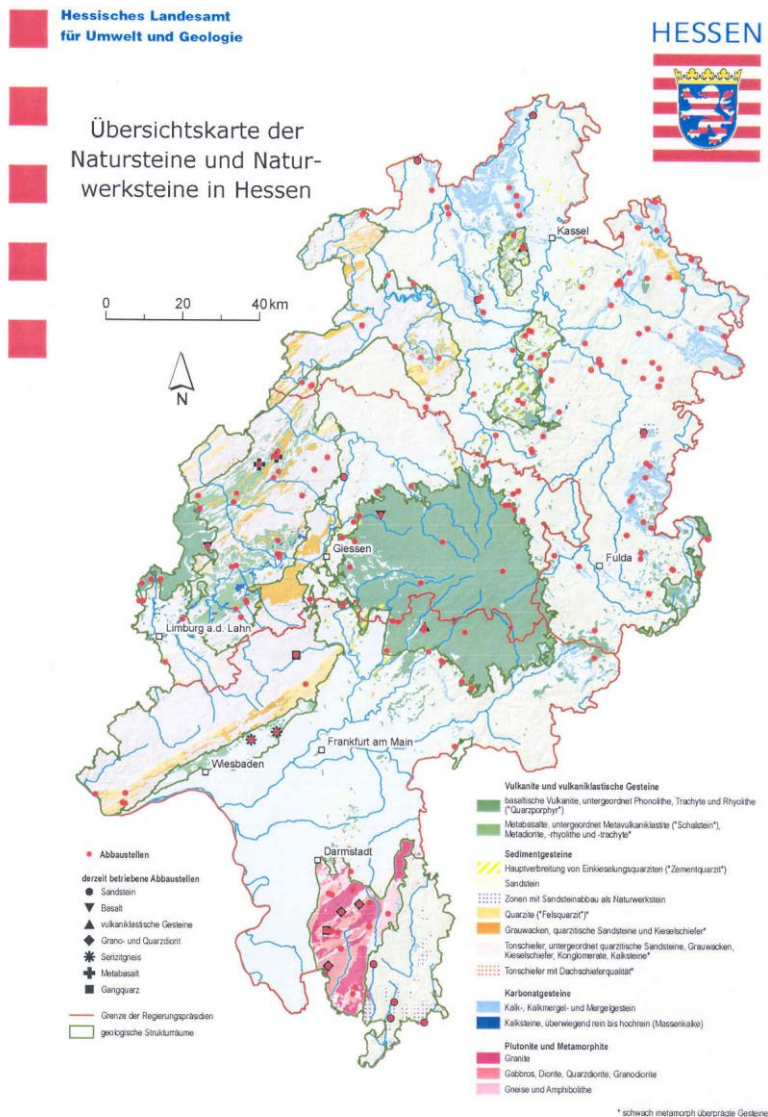


Abb. 1: Granodiorit und verwandte Hartgesteine kommen in Hessen nur im Vorderen Odenwald, dem kristallinen Odenwald vor.

Granodiorit, das Gestein, welches in Heppenheim von der Firma RÖHRIGgranit abgebaut wird und artverwandte Gesteine wie z.B. Granite kommen in vertretbarer Transportentfernung nur im hessischen und badenwürttembergischen Teil des kristallinen Odenwaldes, d.h. im westlichen Teil des Odenwaldes vor. Somit stellt diese Region den Gesamttraum für eine Alternativprüfung dar. Für den Granodiorit des Weschnitzputons, in der die Firma RÖHRIGgranit abbaut spricht die geringer bis fehlender Gesteinsschieferung (siehe Abb. 2: Ausschnitt aus der Karte der Lagerstättenpotentiale im Odenwald), was im Odenwald selten ist und ein nicht unwesentliches Qualitätsmerkmal für die Herstellung von Baurohstoffen unterschiedlichster Art darstellt. Ein weiterer Punkt ist die Farbgebung und Mineralzusammensetzung des Gesteins für entsprechende Produkte. Synergetisch günstig ist zudem, dass die von der Firma Röhrig auch mitgenutzen verwitterungsbedingten Abraumschichten, bestehend aus Grus (verwitterter Granodiorit in Sand- und Kieskörnung) größtenteils im Bereich des Weschnitzplutons vorkommen.

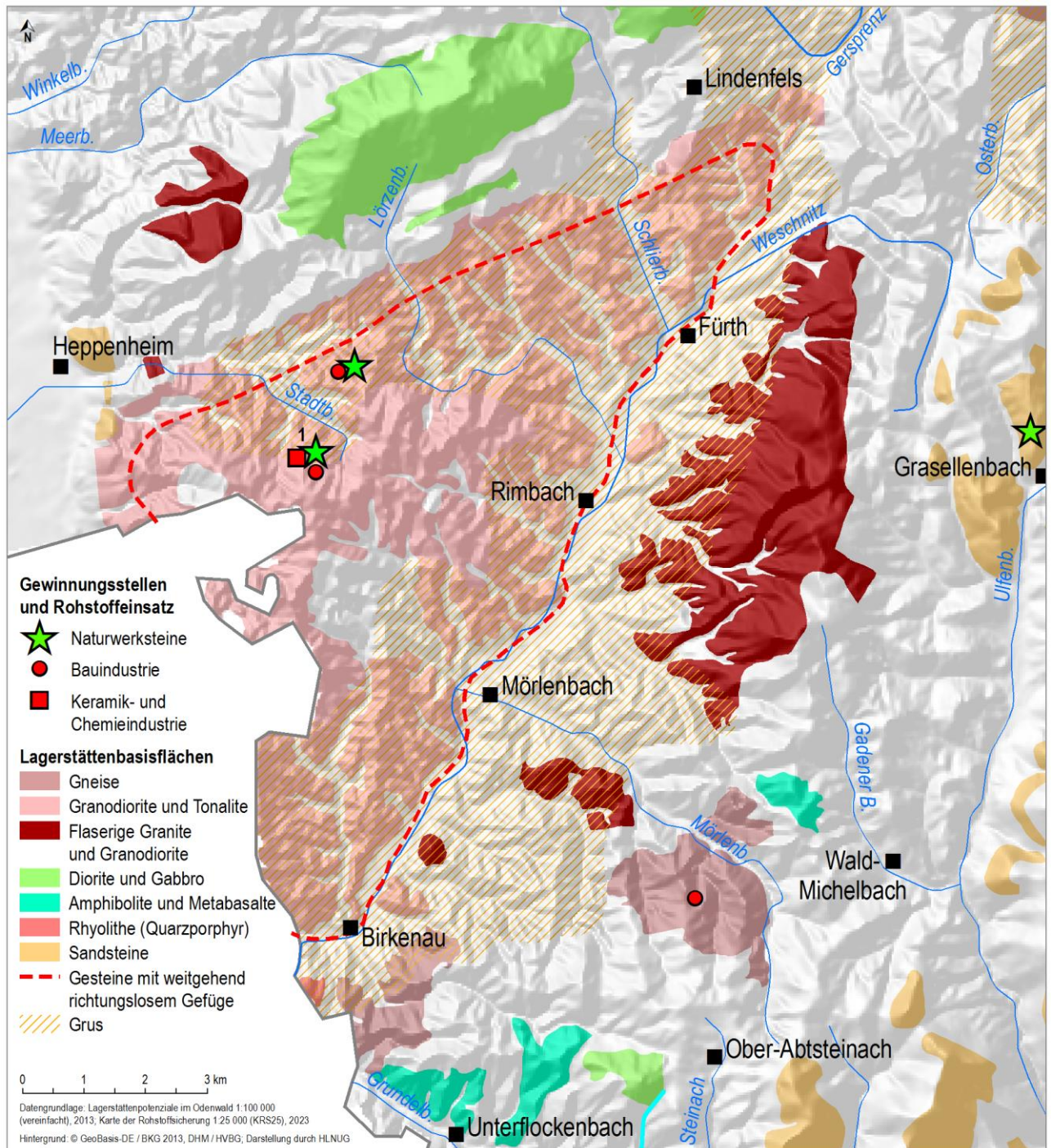


Abb. 2: Die rote gestrichelte Linie umrandet den größten Teil des Granodiorits des Weschnitzplutons. Der Standort der zwei Steinbrüche der Firma RÖHRIGgranit ist mit der Zahl „1“ gekennzeichnet. Im Steinbruch Gehrenberg der Firma RÖHRIGgranit werden Baurohstoffe und Produkte für die Keramik- und Chemieindustrie produziert. Im angrenzenden Steinbruch Lärche zusätzlich noch Naturwerkstein. Zudem kann hier auch der Abraum (Grus) genutzt werden.

Da eine Vertiefung bei derzeitiger Flächengröße des Abbaus, wie von der Firma RÖHRIGgranit aufgezeigt, keine mittel- bis langfristige Zukunftsicherung bedeutet, sind alternative Standorte zu prüfen.

Alternative Gesteine und ihre Standorte werden, wie die Ausführungen der Firma RÖHRIGgranit in ihrer Alternativprüfung vom März 2022 aufgezeigt, bereits von konkurrierenden Abbaufirmen

genutzt oder sind gemessen an der Jahresförderung der Firma, wie in Herchenrode und in Lampenheim zu kleinräumig.

Frage 2: Gibt es zumutbare Alternativen in „Gebieten oberflächennaher Lagerstätten“ (Vorbehaltsgebieten)?

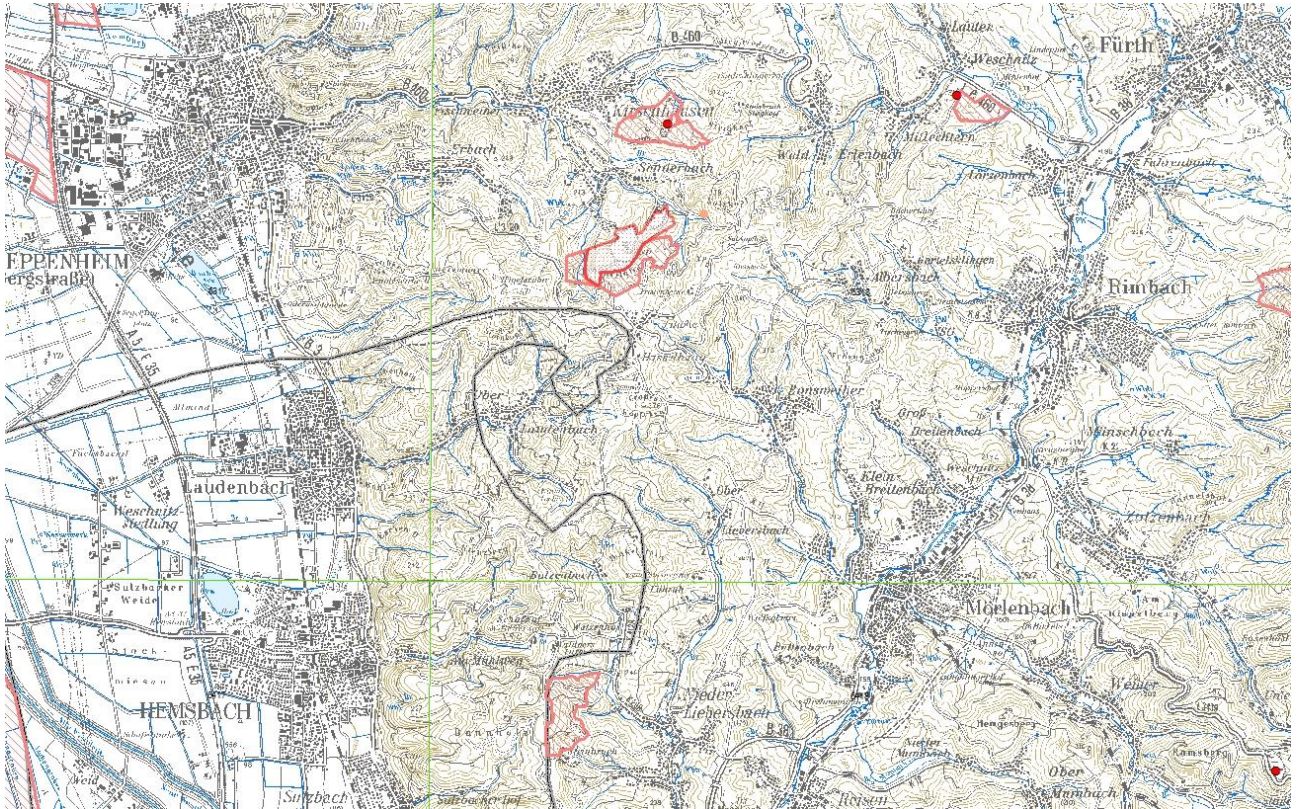


Abb. 3: Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten (rosa Schraffurflächen) östlich Kirschhausen und westlich Nieder-Liebersbach

Im aktuell gültigen Regionalplan Südhessen 2010 sind im Granodiorit des Weschnitzplutons zwei „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Rohstoffe > 10 ha“ ausgewiesen. Eines dieser Gebiete liegt nördlich des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit östlich Kirschhausen. Diese Fläche ist von zwei Seiten von Wasserschutzgebieten unterschiedlicher Kategorie begrenzt. Zudem existiert dort ein Kleinabbau der Fa. Ernst L. Antes (im Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand < 10 ha). Teile der Granodiorit-Lagerstätte bei Kirschhausen wurden bereits in der Vergangenheit abgebaut. Ein größerer Neuaufschluss in dieser Lagerstätte würde zudem deutlich näher an die Wohnbebauung von Kirschhausen heranreichen.

Eine zweite Vorbehaltsfläche liegt nördlich Nieder-Liebersbach in Steillage direkt an der Grenze zu Baden-Württemberg (BW). Südlich dieser Fläche wurde bis anfang der 70er Jahre in zwei kleinen Steinbrüchen Granodiorit abgebaut. Drei Bäche entwässern die Fläche, eine Quelle tritt in der Nähe aus und Wasserschutzgebiete liegen großflächig östlich und südlich der Ortschaft. Inwiefern dort ein größerer Neuaufschluss möglich wäre, ist aus Sicht des HLNUG sehr fraglich, zumal in

Grenznähe zu BW (z.B. Sicherheitsabstände, Auflagen etc.) und der LKW-Verkehr müsste ohne BW-Alternative mitten durch den Ort gehen.

Für einen großflächigen Gesteinsabbau mit einer durchschnittlichen Jahresförderung von 500000 Tonnen wie zur Zeit, sind diese Flächen aus Sicht des HLNUG im Vergleich mit der angestrebten Erweiterung wenig geeignet.

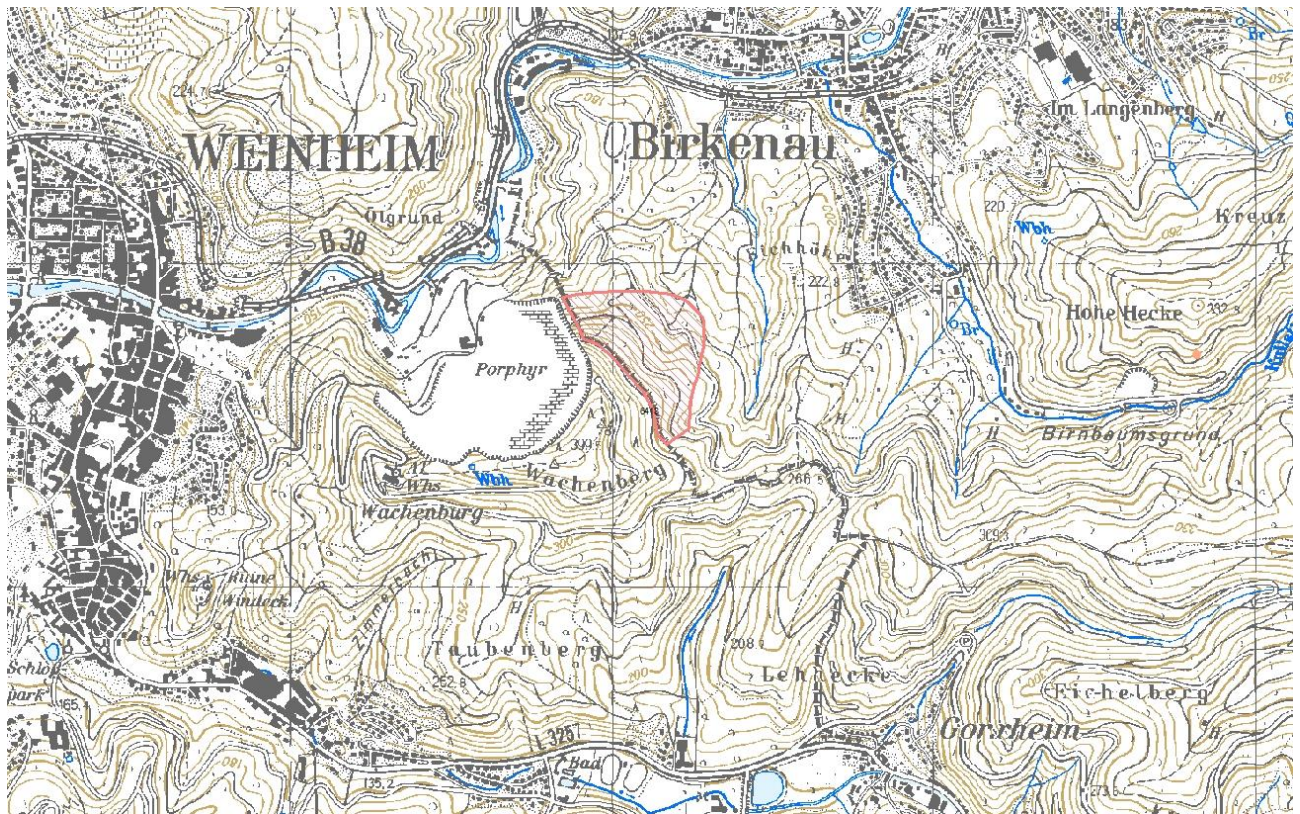


Abb. 4: Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten > 10 ha (rosa Schraffurflächen) östlich des Steinbruchs Weinheim

Ein weiteres Vorbehaltsgebiet mit dem Rohstoff Quarzporphyr liegt angrenzend an der Grenze zu Baden-Württemberg bei Weinheim. Diese Fläche kann sinnvollerweise nur von Seiten des vorhandenen Steinbruchs aufgeschlossen werden. Der Steinbruch Weinheim ist im Besitz einer konkurrierende Abbaufirma.

Frage 3: Wie ist die Qualität des Rohstoffs einzustufen?

Abgesehen von der typischen Farbgebung und der Mineralzusammensetzung des Granodiorit im Weschnitzpluton, die sich auch von angrenzenden Graniten unterscheiden, spielen technische und produktspezifische Gründe eine Rolle, die rohstoffgeologisch nicht beurteilt werden können. Die geologischen und petrographischen Ausführungen im „Petrographischen Prüfbericht (Kapitel XII)“ der Firma RÖHRIGgranit entsprechen den Kenntnissen des HLNUG. Es bestehen aus Sicht des HLNUG zudem keine triftigen Gründe an den von der Firma RÖHRIGgranit vorgelegten

Ergebnissen der Materialprüfungen durch die Versuchsanstalt für Straßenwesen der Technischen Universität Darmstadt zu zweifeln.

Hervorzuheben ist zudem die Tatsache, dass sich der Standort des Steinbruchs Gehrenberg dadurch auszeichnet, dass auch der Abraum, die Grus-Abdeckung produkttechnisch genutzt werden kann und genutzt wird. Das wiederum entspricht einer möglichst nachhaltigen Lagerstättennutzung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Wolfgang Liedmann

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Berliner Allee 58 | 64295 Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung IV/Da 41.1 - Grundwasser
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Aktenzeichen	A III.3 Da 99-2021
Bearbeiter/in	Peter Steffens
Durchwahl	(06151) 3977830
Fax	(06151) 95745-39
E-Mail	poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen	RPDA-Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3
Ihre Nachricht	07.04.2021
Datum	11.05.2021

Nur per Mail

Betreff: Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG i.V.m. §§ 73 ff. VwVfG, §§ 1 ff. PlanSiG und §§ 17 ff. Gesetz über die UVPG für das Vorhaben: „Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim-Sonderbach

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

für den Geltungsbereich des Plangenehmigungsverfahrens sind bislang keine Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG bekannt geworden.

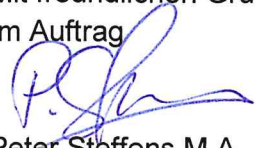
Daher stimmt die hessenArchäologie im Landesamt für Denkmalpflege der Plangenehmigung unter Aufnahme folgender Auflage zu:

Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Peter Steffens M.A.
Bezirksarchäologe



KREIS BERGSTRASSE DER KREISAUSSCHUSS

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Postfach 11 07, 64629 Heppenheim

via E-Mail an:

thomas.arent@rpda.hessen.de

alexandra.graesslin@rpda.hessen.de

Behördenrufnummer
... einfach ohne Vorwahl



Postanschrift:

Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

Dienstgebäude: Graben 15

Abteilung: Grundsatz und Kreisentwicklung

Fachbereich: Kreisentwicklung

Leitung: Herr Manuel Jobi

Raum: 3036
Durchwahl: 06252 15-4141
E-Mail: manuel.jobi@kreis-bergstrasse.de

Sprechzeiten finden Sie auf unserer
Homepage www.kreis-bergstrasse.de

Datum: 10.06.2021

**Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben:
Erweiterung des Steinbruchs der Firma
RÖHRIGgranit GmbH in Heppenheim**

RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3

Sehr geehrter Herr Arent,
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 7. April 2021, in welcher das Regierungspräsidium Darmstadt die Träger öffentlicher Belange um eine abschließende Stellungnahme bis zum 19. Mai 2021 gebeten hat.

Über die Erweiterung des Steinbruches der Fa. RÖHRIGgranit GmbH wird in einem wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren entschieden, das bei der Oberen Wasserbehörde angesiedelt ist. Dies hat zur Folge, dass auch die Belange des Natur- und Artenschutzes auf gleicher Behördenebene von der Oberen Naturschutzbehörde wahrgenommen und vertreten werden. Die Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde sind in diesem Fall nicht gegeben.

Von Seiten der Sachgebiete Untere Bauaufsicht und Bauleitplanung (untere Baurechtsbehörde) bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Bauliche Anlagen werden nicht beantragt. Die Stellungnahme finden Sie auf der nachfolgenden Seite.

Mit freundlichen Grüßen


Christian Engelhardt
Landrat

Sparkasse Starkenburg
Sparkasse Bensheim
Volksbank Darmstadt – Südhessen eG
Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Postbank Frankfurt

IBAN: DE31 5095 1469 0000 0301 66
IBAN: DE46 5095 0068 0001 0258 65
IBAN: DE16 5089 0000 0010 1109 04
IBAN: DE32 5535 0010 0003 1600 09
IBAN: DE94 5001 0060 0006 9496 06

BIC: HELADEF1HEP
BIC: HELADEF1BEN
BIC: GENODEF1VBD
BIC: MALADE51WOR
BIC: PBNKDEFFXXX



Gemeinschaft engagiert in der



Metropolregion
Frankfurt/Rhein-Main

Fachbereich Kreisentwicklung

Im Falle der Vorhabengenehmigung stellt sich die Frage der öffentlichen Wiedernutzbarmachung der Flächen nach Beendigung der Rohstoffgewinnung. Nach Einstellung der Betriebstätigkeit wird sich im Steinbruchbereich ein See ausbilden, der nach etwa 40 Jahren seinen voraussichtlichen Endzustand erreichen wird. Eine Erholungs- oder Freizeitnutzung des Gewässers wird derzeit nicht geplant (siehe Kap. II, Erläuterungsbericht, Blatt 43, 71).

Unbestritten wird nach Ende der Betriebstätigkeit nicht nur der künftige Steinbruchsee, sondern das Gelände insgesamt eine äußerst starke Anziehungskraft auf die regionale Bevölkerung ausüben. Ein generelles künftiges Betretungsverbot halten wir hierbei nicht für zielführend. Im Sinne einer insgesamt nachhaltigen Kreis- und Regionalentwicklung sollte ein umfassendes Nachnutzungskonzept erarbeitet werden, welches eine sichere öffentliche Erschließung einbezieht.

Das Nachnutzungskonzept soll gleichermaßen den Belangen des Naturschutzes, des Naturtourismus (Wandern, Radfahren etc.) und der Freizeitgestaltung (Aufenthalts- und Bademöglichkeiten etc.) gerecht wird.

Die öffentliche Wiedernutzbarmachung und das Nachnutzungskonzept der Steinbruchflächen soll zur verbindlichen Auflage einer etwaigen Plangenehmigung werden. Dies sollte nicht zuletzt deshalb geschehen, um auch absehbaren Nutzungskonflikten mit Erholungssuchenden im Gebiet vorzubeugen. Für die Revitalisierung der Flächen sollten ganzheitliche Lösungsansätze erarbeitet werden, die nicht nur den Belangen des Gewässer-, Natur- und Artenschutzes gerecht werden, sondern den künftigen Bergsträßer Generationen auch einen entsprechend hohen Naherholungsmehrwert bieten können. Eine sichere öffentliche Nachnutzung der Flächen sollte im Sinne des Drei-Säulen-Modells einer nachhaltigen Regionalentwicklung in die Gesamtabwägung eingestellt werden.

Fachbereich Landwirtschaft

Die Firma Röhrig Granit GmbH plant die Erweiterung südlich des Steinbruchs (Gemarkung Sonderbach) auf einer Fläche von ca. 6,2 ha. Die geplante Erweiterungsfläche ist im Regionalplan Südhessen 2010 als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ausgewiesen, zugleich ist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ dargestellt.

Aus Sicht des öffentlichen Belangs Landwirtschaft/Feldflur wurde in der Stellungnahme vom 24.10.2018 gegen die Inanspruchnahme von ca. 6,6 ha landwirtschaftlichen Flächen als Kompensationsmaßnahmen zu nutzen, Bedenken geäußert. Leider wurde dieser Anregung bislang nicht gefolgt.

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen sind ökologische Aufwertungsmaßnahmen auf bestehenden Naturschutzflächen durchzuführen, anstatt wie geplant, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen.

Fachbereich Denkmalschutz

Im Bereich, der zur Erweiterung des Steinbruchs vorgesehen ist, sind keine Kulturdenkmäler nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Hess. Denkmalschutzgesetz (HDSchG) bekannt. Denkmalschutzrechtliche Belange sind also nicht betroffen. Ob Bodendenkmäler nach § 2 Abs. 2 HDSchG im Geltungsbereich bekannt oder zu erwarten sind, bitten wir der Stellungnahme von hessenARCHÄOLOGIE zu entnehmen.



Forstamt Lampertheim • Außerhalb Wildbahn 2 • 68623 Lampertheim

**Regierungspräsidium Darmstadt
64278 Darmstadt**

Aktenzeichen	P 82	Steinbrucherweiterung Fa. Röhrig Sonderbach
Bearbeiter/in	Werner Kluge	
Durchwahl	06206/94520-22	
E-Mail	werner.kluge@forst.hessen.de	
Fax	06206/94520-40	
Ihr Zeichen	RPDA – Dez.IV/41.1-79 t 04.03/43-2020/3	
Ihre Nachricht vom	7. April 2021	
Datum	19. Mai 2021	

Steinbrucherweiterung Fa. Röhrig Heppenheim-Sonderbach (wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG mit Waldumwandlungsgenehmigung)

Sehr geehrter Herr Arent,

zu dem vorgelagerten Antrag der Fa. Röhrig vom 9. September 2020 über eine Steinbrucherweiterung um 6,4 ha nehme ich aus Sicht des Forstamts Lampertheim wie folgt Stellung:

Für das Waldgrundeigentum des Landes Hessen. Es sind keine Waldeigentumsflächen des Landes Hessen direkt oder indirekt betroffen, deshalb bestehen aus forstfiskalischer Sicht keine Bedenken.

Aus forsthoheitlicher Sicht der unteren Forstbehörde.

Zunächst verweise ich auf die eigentliche Zuständigkeit der oberen Forstbehörde in ihrem Hause nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 HWaldG. Aus Sicht der vor Ort tätigen unteren Forstbehörde wird das Vorhaben wie folgt beurteilt:

A. Grundsatzentscheidung:

1. Der zu rodende Wald (Schutzwald nach § 13 Abs. 1 HWaldG) weist als Buchenaltholz mit großflächigen Naturverjüngungsanteilen eine sehr hohe Wertigkeit für den Naturschutz (nahe am LRT 9110 und 9130) mit hohem Potenzial an Höhlenbäumen und Totholz für holzbewohnende Insekten der Zerfallsphase auf. Er prägt das Landschaftsbild am Rande des bestehenden weit hin einsehbaren Steinbruchs, ist Teil des stark frequentierten Naherholungsbereiches Juhöhe (Hölzerne Hand) und stellt zusammen mit dem Restwald einen entscheidenden Puffer zwischen Steinbruchkante und Bebauung Juhöhe dar (Immissionsschutzfunktion, Bodenschutzfunktion). Dies kommt auch in der Ausweisung als Schutzwald nach § 13 HWaldG zum Ausdruck.

Ausgehend von der Abbruchkante sind schon starke Absterbeprozesse in den alten Bestandesteilen festzustellen, die mit der Entfernung deutlich abnehmen. Flächendeckend ist bereits Buchennaturverjüngung mit Edellaubholzanteilen aufgelaufen, sodass zumindest die nächste Bestandesgeneration derzeit gesichert erscheint. Dazwischen liegen vereinzelt Nadelholzgruppen.

2. Die hinter dem Vorhaben stehenden Belange der Steingewinnung sind ausführlich und nachvollziehbar dargestellt einschl. der zu berücksichtigenden Umweltbilanz aufgrund kurzer Transportwege.

3. In Abwägung zwischen den Belangen der Walderhaltung und dem öffentlichen Interesse an der Steinge-

winnung können die erheblichen Bedenken gegen eine Waldinanspruchnahme zurückgestellt werden unter der Voraussetzung,

1. dass wie vorgesehen, der Waldbereich zwischen der neuen Abbaugrenze und dem Ortsteil Juhöhe als Bannwald ausgewiesen wird und
2. dass eine flächengleiche Ersatzaufforstung stattfindet.

B. Bannwaldausweisung: Die Aufhebung der Schutzwaldverordnung und die Einrichtung eines Bannwaldes wird von der oberen Forstbehörde in einem separaten Verfahren durchgeführt.

C. Folgende Bedenken und Maßgaben im Einzelnen:

1. Walderschließung Forstbetrieb: Die Anbindung an das bestehende öffentliche Straßennetz wird für die Sicherstellung der Nutzfunktion des gesamten Waldes begrüßt. Die in den Planunterlagen dargestellte Trassenführung, die auch wegen der Einwendungen des Forstamts Lampertheim überarbeitet wurde, muss jedoch wegen gravierender Beeinträchtigungen wertvoller Waldbereiche (auch der vorgesehenen Stilllegungsfläche der Fa. Röhrig sowie eines angrenzenden Buchenaltbestandes im Stadtwald Heppenheim) erneut abgelehnt werden. Es ist die Vorlage und der Bau eines Forststraßenerschließungsnetzes in Abstimmung mit der Stadt Heppenheim als betroffener Waldeigentümer und der Naturschutzbehörde erforderlich, das folgende Merkmale beinhalten sollte:

vollständiger Anschluss an das öffentliche Straßennetz, ggf. auch Ertüchtigung vorhandener abseits liegender Zuwegungen (Bs. Guntrumer Platz), möglichst geringe Neutrassierungen, Akzeptanz von Stichstraßen mit Wendeplatten, Einbau von Anschlusskurven (z.B. bei der westlichen Zuwegung), Meidung einer Pufferzone von ca. 100 m zur Abbruchkante, Rückbau der entstehenden Sackgassen bzw. Nutzung für Erholungssuchende.

Inwieweit hieraus Zulassungen nach Naturschutzrecht erforderlich werden, muss von Seiten der Naturschutzbehörde geprüft werden, eine zusätzliche Waldumwandlungsgenehmigung ist nicht erforderlich.

2. Walderschließung Erholung: Es ist die Vorlage und der Bau eines Rundwanderwegenetzes in Abstimmung mit Geonaturpark, Forstamt und dem Waldeigentümer erforderlich.

3. Wasserhaushalt: Es ist ergänzend darzulegen, ob der Wasserhaushalt der angrenzenden Waldbestände durch den Hanganschnitt (Hangwasserzug über Kluftgrundwasserleiter) negativ verändert wird. Die umfassenden hydrologischen Gutachten sagen dazu leider nichts. Derzeit ist davon auszugehen, dass hier eine Austrocknung der oberflächennahen wasserführenden Schichten und damit auch Bestandesschäden zu befürchten sind.

4. Bodenzwischenlagerung: Eine solche Zwischenlagerung darf nur außerhalb bestehender Waldflächen (möglichst im derzeitigen Steinbruchbereich) erfolgen.

5. Ersatzaufforstung: Die abgestimmte und zugelassene Flächengröße beträgt 65.888 qm, die Rodungsfläche 62.088 qm nach KV S. 62. Damit ist das Ersatzaufforstungserfordernis übererfüllt. Der Flächenüberschuss von 3.800 qm könnte (in konkreter Fläche) mit dem dort ermittelten Kompensationsvolumen auf das Ökokonto bei der UNB eingestellt werden. Eine separate Vermarktung von aus Ersatzaufforstungsflächen geborenen Ökopunkten ist unzulässig.

6. Die Säume trockener Standorte sind nicht als Wald anzusehen, da sie dem Wald vorgelagert dauerhaft offene gehalten werden sollen. Dies entspricht den unter 5. genannten Waldflächengrößen.

7. Vermeidungsmaßnahmen: V7 Totholzpyramiden sollten nur in den Stilllegungsflächen etabliert werden, um die Bewirtschaftung der sonstigen Flächen nicht zu behindern. V9 Haselmausschonende Waldrodung hat zu unterbleiben, da die Haselmaus im Untersuchungsraum offensichtlich nicht nachgewiesen wurde und die Stubbenrodung im Mai während der Brut- und Setzzeit und in einer wichtigen Zeit für die Naherholung zu weiteren unnötigen Beeinträchtigungen der Waldfunktionen führen würde, die nicht erforderlich sind.

8. MCEF 1 Maßnahme Waldstilllegungsflächen (West und Ost): Es bestehen Bedenken wegen der im Gelände nicht nachvollziehbaren Abgrenzung, fachlich ungünstigem Flächenzuschnitt (Ostfläche lang und schmal), teilweise ungeeigneter Bestände (Mindestalter 120 Jahre nach Vorgabe HMUKLV wird auf Westflä-

che und westlichem Teil der Ostfläche nicht erreicht) und vor allem wegen fehlender waldbaulicher Stützungsmöglichkeiten, wenn der Altbestand verschwunden ist und der Jungbestand sich nur zögerlich bzw. lückenhaft entwickelt. Auspflanzungen zur Beschleunigung des Bestandesschlusses, damit zur Stützung der Bannwaldfunktion für den Ortsteil Juhöhe wären nicht möglich. Hier muss zumindest eine Maßgabe formuliert werden, dass in einem solchen Fall Kultur- und Waldpflegemaßnahmen zulässig sind.

9. MCEF 2 und 3: Sofern Nistkästen bzw. Fledermauskästen erforderlich werden, sollten diese im Bereich der Stilllegungsflächen ausgebracht werden. Sofern dies nicht möglich ist, müssen sie im Falle von Hiebsmaßnahmen auf Kosten der Fa. Röhrig umgehängt werden, eine Waldstilllegung durch die Hintertüre muss zur Wahrung der Nutzfunktion des Waldes vermieden werden.

10. M 4: Diese Flächen sind in Waldrandlage nicht als Wald einzustufen, da sie dauerhaft offengehalten werden müssen.

11. M 5: Der so durch Initialpflanzung angelegte Waldrand ist der Sukzession zu überlassen.

12. M 6: Es ist, soweit erforderlich, auch das Forstvermehrungsgutgesetz zugrunde zu legen. Unterpflanzungsmaßnahmen sind für die nächsten 10 Jahre auf einer Tiefe von 100 m vorzusehen, um die Verhagerungswirkungen durch die Waldrodung in dieser exponierten Hangkantenlage aufzufangen. Allerdings besteht ein Erfordernis nur dort, wo die aufgelaufene Naturverjüngung untergeht oder keine Naturverjüngung aufläuft, was gegenwärtig nur auf sehr kleinen Teilflächen der Fall ist. Die Notwendigkeit ist durch die Forstbehörde jeweils aktuell zu beurteilen.

13. Rekultivierung: Es sind Maßgaben zu treffen, soweit nicht schon vorhanden, die nach Beendigung des Steinbruchbetriebs eine vollständige Beseitigung der baulichen Anlagen im Wald und in Waldnähe festlegen, damit der Wald sich dort mit seinen Wohlfahrtsfunktionen um den Steinbruchsee wieder naturnah und multifunktional entwickeln kann.

14. Naturschutzfachliche Bewertung der Stilllegungsfläche (Kap. 6.6 des Erläuterungsberichts): Folgende Einschätzungen können von hier nicht bestätigt werden:

- Totholz- und Altholzbewohner 1,5 Punkte wegen großflächig vorkommender junger Bestandesteile.
- Langjährige unbeeinflusste Entwicklung 1,0 Punkte wegen aktueller Aufarbeitung in der Westfläche.
- Potenzial ungestörter Entwicklung 1,0 wegen der o.g. Pflanzmaßnahmen, Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Nr. 3) und der bisher vorgesehenen Wegebaumaßnahmen.
- Natürlicher Sonderstandort 1,0 nicht gegeben.

15. Gutachten Düsenwirkung: Wie bereits an das RP berichtet, beleuchtet das Gutachten zur Untersuchung der Windgeschwindigkeitsverteilung nicht die Auswirkungen am Gegenhang im Bereich des Stadtwaldes Heppenheim (Flur 5 Parzelle 1/7 und Flur 4 Parzelle 1/12). Interpretierend kann zwar geschlussfolgert werden, dass durch die Waldrodung keine höheren Windgeschwindigkeiten gegenüber dem Forstamtsvorschlag auftreten. Allerdings ist die Wirkung gegenüber dem Status quo ganz erheblich (Abb. 6-6 zu Abb. 6-8), so dass mit einer erheblichen Verschärfung der Windwurfgefahr in bisher geschützten Bereichen zu rechnen ist, vor allem dann, wenn der hauptsächlich gefährdete Waldrand durch Schadensprozesse ausgefallen ist.

16. Schadensprozesse: Wie bereits der gegenwärtige Waldzustand zeigt, pflanzen sich erhebliche Trocknisschäden vom exponierten Bestandesrand bis in die Waldbestände hinein fort und hören erst im Talgrund und auf der Plateaulage auf. Diese Entwicklung ist auch für den neuen Waldrand zu befürchten.

17. Aus den Sachverhalten in 15 und 16 heraus sollte zur Wahrung des Waldvermögens für den betroffenen Waldeigentümer in Abstimmung mit diesem eine Entschädigungsklausel und die Pflicht zur Unterstützung bei der Wiederbewaldung im Falle offensichtlich durch die Waldrodung verursachter Waldschäden etabliert werden.

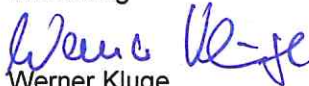
18. A 1: Felsenmeerverlagerung: Gegen den neuen Standort für die Anlage eines Felsenmeeres bestehen keine Bedenken, Baumfällungen sind nicht erforderlich, die Fläche ist und bleibt auch nach der Gesteinsablagerung Wald. Eines Waldumwandlungsverfahrens bedarf es vorbehaltlich der Entscheidung des Kreises Bergstraße nicht.

19. A 2: Die vorgelegten Ersatzaufforstungsflächen sind mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und besitzen eine Aufforstungsgenehmigung.

20. Zur Sicherheit der Waldbesucher ist der Steinbruch möglichst hangkantennah einzuzäunen. Die dadurch zusätzlich ausgegrenzte Waldfläche ist auf ein Minimum zu reduzieren, um das freie Betretungsrecht des Waldes nicht mehr als unbedingt nötig zu beeinflussen.

Die obere Forstbehörde erhält diese Stellungnahme in Durchschrift.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Werner Kluge

Bereichsleitung Dienstleistung Hoheit



IV/Da 41.1

Frau Grässlin

im Hause

Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren - Erweiterung des Steinbruchs der Firma

RÖHRIGgranit GmbH

Ihr Schreiben IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3 vom 07. April 2021

Das Vorhaben beansprucht ein im Regionalplan Südhessen/Regionales Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) festgelegtes "Vorranggebiet für Forstwirtschaft". Die für das Vorhaben erforderliche Zulassung der Abweichung vom Ziel 10.2-12 des RPS/RegFNP 2010 zugunsten einer Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach wurde mit Entscheidung der Regionalversammlung Südhessen am 12. April 2019 zugelassen.

Hinweisen möchte ich darauf, dass die Klage der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald gegen die Zulassung der Abweichung aufschiebende Wirkung hat.

Die Abweichungszulassung enthält Nebenbestimmungen (Maßgaben) zur Beeinträchtigung der Erholungsnutzung (II. 1.), zur Walderschließung (II. 2.), zum Naturdenkmal (II. 3.) und zur Erstellung eines Gutachtens Düsenwirkung (II 4.).

Die Planfeststellungsunterlagen enthalten Angaben sowohl zu Ersatzwegen für die Erholungsnutzung des Waldes, als auch für die forstwirtschaftliche Walderschließung und zum Ausgleich hinsichtlich der Aufhebung des Naturdenkmals „Kleines Felsenmeer“. Ob die geplanten Maßnahmen die Anforderungen z.B. des Forstes und des Naturschutzes erfüllen oder Änderungen an den von der Antragstellerin geplanten Maßnahmen vorzunehmen sind, ist im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden.

Zur Erfüllung der Maßgabe II. 4. (Düsenwirkung) wurde ein Gutachten zur Windgeschwindigkeitsverteilung vorgelegt. Hier sollte nachgewiesen werden, dass es durch das Überschreiten der Kuppe durch den neuen Abbaurand nicht zu erheblicher Düsenwirkung in dem nach Westen (Hauptwindrichtung) exponierten Waldrand mit Gefährdungen (Windwurf, Aushagerung) für die dahinterliegenden Bestände des Gegenhangs kommt. Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass im Planfalls im Bereich der Abbruchkante deutliche Beschleunigungseffekte auftreten können. Dies sei jedoch allerdings im reduzierten Planfall nach dem Vorschlag des Forstamtes ebenso der Fall. Auch im derzeitigen Ist-Zustand würden vergleichbare hohe Beschleunigungswerte auftreten. Der Planungsvorschlag des Forstamtes zeige mit Blick auf die zu erwartenden Strömungsverhältnisse keine günstigeren Verhältnisse als die ursprüngliche Planung des Betreibers auf.

Insofern ist eine Reduzierung der Abbaufäche im östlichen Bereich gemäß Vorschlag des Forstamtes (um ca. 0,36 ha; siehe Satz 3 der Maßgabe II. 4.) nicht erforderlich, da sie zu keiner Verbesserung der Situation führt. Wie die Windwurfgefahr insgesamt durch einen neuen Abbaurand zu beurteilen ist und welche Konsequenzen daraus hinsichtlich der Antragsfläche zu ziehen sind, obliegt der Forst- bzw. der Planfeststellungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Udo Hennig

Dezernatsbezeichnung
IV/DA 41.4

Darmstadt, den 13.10.20

Tel: 8542 / 5034

E-Mail: Anke.Greil@rpda.hessen.de
Guenter.Goeckel@rpda.hessen.de

Dezernat 41.1

Hr. Arent/Fr. Grässlin
Im Hause

**Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma „RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim
Hier: abschließende Stellungnahme**

Ihre E-Mail vom 16.09.2020

Zu o.g. Planfeststellungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

(A) Betriebsphase

Für die Abbauphase besitzt die Firma Röhrig granit GmbH eine gültige Erlaubnis (IV/Da 41.4-79 f 12 (1)-6/3-Heppenheim) zur Einleitung von produktionsspezifisch verunreinigtem Niederschlagswasser aus dem Steinbruch Sonderbach-Heppenheim vom 10. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2037. Sollte die Reinigungsleistung der Absetzbecken nicht ausreichen, um die Einhaltung der Einleitewerte sicherzustellen, ist eine Vergrößerung der Becken erforderlich. Für diese Änderung der Absetzbecken ist dann ein Antrag auf Änderung der Erlaubnis zu beantragen.

In den Planfeststellungsbescheid bitte ich folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:

Wird durch die Vergrößerung der Abbaufäche des Steinbruches und der damit verbundenen Ausweitung des Einzugsgebietes die Leistungsfähigkeit der Absetzbecken nicht mehr erreicht, mit der Folge, dass die Einleitekriterien der gültigen wasserrechtlichen Einleiteerlaubnis nicht eingehalten werden können, ist eine Sanierung/Erweiterung der Absetzbecken vorzunehmen. Hierfür ist die Änderung der jeweils gültigen Erlaubnis beim Regierungspräsidium Darmstadt zu beantragen.

(B) Rekultivierung

Gegen den Rekultivierungsplan in Form eines Sees haben wir keine Bedenken. Belange des Fachbereichs Dez 41.4 sind hierbei nicht betroffen. Ebenfalls besteht nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahme, bzw. nach Beendigung des Abbaubetriebes keine Zuständigkeit meines Dezernates.

Im Auftrag
Anke Greil

Dezernat 41.1
im Hause

Antrag zum Planfeststellungsverfahren - Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg der Firma RÖHRIGgranit GmbH, Heppenheim-Sonderbach

Ihre Email vom 19. September 2022, Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43- 2020/3

Mit der o.g. E-Mail legten Sie mir die Ergänzungen zu den Unterlagen der Firma RÖHRIGgranit zum Planfeststellungsverfahren „Erweiterung des Granitsteinbruchs Gehrenberg in Heppenheim-Sonderbach“ vor.

Mit meiner Stellungnahme vom 12. Mai 2021, Az.: w.o., hatte ich Ihnen die aus bodenschutzfachliche Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen mitgeteilt. Der Übersichtlichkeit halber wiederhole ich sie in dieser Stellungnahme. In Rot habe ich dazu Ergänzungen vorgenommen, so dass Sie in dieser Fassung die vollständigen Ausführungen zum Bodenschutz erhalten.

Folgende Nebenbestimmungen für einen möglichen Planfeststellungsbeschluss bitte ich aus bodenschutzfachlicher Sicht in den Bescheid aufzunehmen:

Bodenkundliche Baubegleitung

1.

Alle Arbeiten, die einen Eingriff in den Boden darstellen, oder sonstige negative Auswirkungen auf den Boden erwarten lassen, auch bei temporärer Nutzung und auch bei punktuellen Belastungen, sind durch eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) aus dem Fachbereich Bodenschutz oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten. Die Umsetzung der jeweiligen bodenschutzfachlichen Anforderungen ist sicherzustellen. **Dazu ist die BBB frühzeitig bereits im Rahmen der Ausführungsplanung zu beteiligen. Dies gilt auch für die in den Ergänzungsunterlagen (Kapitel II.1) dargestellten Maßnahmen zum Wegebau.**

2.

Die damit beauftragte Person ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dezernat Bodenschutz - spätestens 4 Wochen vor Baubeginn mit Fachkundenachweis und mit folgenden Angaben schriftlich zu benennen: Name, Postadresse, Telefonnummer (Festnetz + Mobiltelefon), Email-Adresse.

3.

Die BBB fertigt Berichte über alle bodenschutzfachlich relevanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre sach- und fristgerechte Ausführung an, ggf. mit Fotodokumentation.

4.

Darüber hinaus berichtet die bodenkundliche Baubegleitung anlassbezogen und unverzüglich zu besonderen bodenschutzfachlichen Vorkommnissen.

5.

Spätestens 3 Monate nach Abschluss der bodenschutzfachlich relevanten Arbeiten ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dezernat Bodenschutz, ein Abschlussbericht vorzulegen. Bei abschnittsweisem Vorgehen ist je Teilfläche ein Bericht zu erstellen und ebenfalls 3 Monate nach Abschluss der bodenschutzrelevanten Arbeiten in dem jeweiligen Abschnitt vorzulegen.

Begründung:

Die **Hinzuziehung** einer bodenschutzfachlichen Baubegleitung ist erforderlich. **Durch die frühzeitige Beteiligung können Zielkonflikte frühzeitig erkannt werden.** Die Nebenbestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass die bodenschutzfachlichen Belange **vor, während und nach der Rohstoffgewinnung** beachtet **und die eingeleiteten Maßnahmen dokumentiert** werden. Auf diese Weise kann die Einhaltung der bodenschutzfachlichen Bestimmungen gewährleistet werden. Die bodenschutzfachliche Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde zeitnah zu lösen.

Im Auftrag
gez.

(Theresia Trampe)

Dez. IV/Da 41.1

Im Hause

Unser Zeichen: **IV/Da 43.1-GA 12/20**
Ihr Zeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43- 2020/3
Ihre Nachricht vom: 16.9.2020
Ihr Ansprechpartner: Roland Walter
Zimmernummer: 2.051 a
Telefon/ Fax: 3751/ 3700
E-Mail: roland.walter@rpda.hessen.de
Datum: 25. Sep. 2020

Immissionsschutz

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma „RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim

Antragsteller: RÖHRIGgranit GmbH
Anlage: Steinbruch
Projekt: Erweiterung des Steinbruchs

Ihr Schreiben vom 16.9.2020
AZ.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43- 2020/3

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die von der Antragstellerin vorgelegte Lärmimmissionsprognose zeigt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte zur Tagzeit gemäß TA Lärm durch den Anlagenlärm eingehalten werden. Da es sich bei dem Antrag um die Erweiterung der Abbaufäche nach Süden handelt ist nicht zu erwarten, dass es zu erhöhten Immissionen an den festgelegten Immissionspunkten kommt. Von daher werden keine Nebenbestimmungen zum Lärm formuliert.

Die Auflagen und Nebenbestimmungen zum Lärm aus den bestehenden Genehmigungen gelten weiterhin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Walter

Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben:
"Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH" in Heppenheim

Antragsteller: RÖHRIG granit GmbH, Werkstraße Röhrig 1, 64646 Heppenheim-Sonderbach

Vorhaben: Erweiterung des Steinbruches um 6,4 ha in südliche Richtung

Standort: Granitsteinbruch „Gehrenberg“, 64646 Heppenheim-Sonderbach

Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz:

Allgemeines

1.
Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
2.
Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
3.
Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird, fort.
4.
Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Die Bekanntgabe ist mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.
5.
Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

6.

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Steinbruchs, z.B. Rutschungen, die den Sicherheitsabstand zur Einzäunung verringern, mitzuteilen.

7.

Der Beginn des Vorhabens ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Lagepläne

1.

Der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ist spätestens 12 Monate nach Beginn des Gesteinsabbaus auf der Erweiterungsfläche ein, durch einen amtlich bestellten Vermessungstechniker erstellter, Bestandsplan mit Höhenangaben zu übersenden, aus dem sich die inneren Bruchkanten des gesamten Steinbruchs koordinatengerecht zuordnen lassen.

Der Maßstab des Plans darf nicht kleiner als 1:2.000 sein.

Der Plan ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde in Papierform und als EDV-Datei zu übersenden.

2.

Wiederkehrend sind bis zum Abschluss des Gesteinsabbaus auf der Erweiterungsfläche im Abstand von jeweils zwei Jahren der vorstehenden Überwachungsbehörde aktuelle Pläne unaufgefordert in Papierform und als EDV-Datei zu übersenden.

Im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde kann von der genannten Frist abgewichen werden.

Luftreinhaltung

1.

Die beim Bohren der Kopflöcher auftretenden Stäube (Bohrmehl) sind zu erfassen und über Filter abzuscheiden.

Die Verwendung als Besatzmaterial oder zur Abdeckung der Bohrlöcher ist unzulässig.

Die abgeschiedenen Bohrstäube bzw. das Bohrmehl dürfen nicht bei der Sprengung in die Luft gelangen. Die Bohrstäube, die auf der zu sprengenden Sohle abgelegt sind, sind deshalb zu diesem Zweck zeitnah vor einer Sprengung ausreichend zu durchfeuchten.

Alternativ sind die Bohrstäube während des Bohrvorganges aufzufangen und im Zuge der Bohrungen in geeigneter Weise, von der zu sprengenden Sohle zu entfernen, und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zu verwenden, z.B. in geeigneter Weise, ohne Staubemissionen, dem Filterstaub der Entstaubungsanlage zuzuschlagen.

2.

Die im Rahmen des Betriebes benutzten unbefestigten Fahrwege, z.B. der jeweilige Fahrweg zum Abtransport des Haufwerks zum Vorbrecher, sind durch geeignete Maßnahmen feucht zu halten.

Sprengungen

1.

Bei Sprengungen sind die im Abschnitt 13.1 unter a) bis h) des Sprengsachverständigengutachtens von Dipl.-Ing. Manfred Krämer vom 09.08.2020 (Kapitel XXI der Antragsunterlagen) aufgelisteten Maßnahmen durchzuführen.

2.

Sprengungen dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht in der Zeit zwischen 18:00 Uhr bis 7:00 Uhr durchgeführt werden. Gefahrensituationen sind von dieser Regelung ausgenommen.

3.

Der Verlauf der Bohrlöcher ist vor dem Befüllen mit Sprengstoffen einer Genauigkeitsprüfung zu unterziehen. Die Durchführung der Genauigkeitsmessungen der Bohrlöcher und deren Ergebnisse sind unverzüglich nach der Prüfung in einem Betriebsbuch unter Angabe mindestens folgender Daten zu dokumentieren:

- Datum
- Uhrzeit
- Bohrlochnummer
- Soll-Winkel des Bohrlochs gemäß Wandvermessung
- Ist-Winkel des Bohrlochs gemäß Genauigkeitsprüfung
- Unterschrift des Prüfers

4.

Jede geplante Sprengung ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens zwei Tage vorher schriftlich (z.B. per Telefax) unter Angabe der nachfolgend aufgeführten Daten zu melden:

- Sprengtag, geplante Uhrzeit der Sprengung
- 7-stellige Gauß-Krüger-Koordinaten des Sprengortes
- Höhe über NHN des Bohrlochmundes und/oder Bezeichnung der Sohle
- vorgesehene Gesamtsprengstoffmenge in kg
- vorgesehene max. Sprengstoffmenge pro Zündzeitstufe in kg
- prognostizierte Schwinggeschwindigkeit am geplanten Messort

Nach erfolgter Sprengung sind der gleichen Stelle zeitnah die genauen Daten der Sprengung, insbesondere die tatsächlich zum Einsatz gekommene maximale Sprengstoffmenge pro Zündzeitstufe und die tatsächlich eingesetzte Gesamtsprengstoffmenge und die Ergebnisse der Erschütterungsmessungen schriftlich (z.B. per Telefax) mitzuteilen.

Von der Nebenbestimmung kann im Einvernehmen mit der Überwachungsbehörde ganz oder teilweise abgewichen werden.

5.

Der Sprengbereich umfasst in der Regel einen Umkreis von 300 m um die Sprengstelle. Der Betreiber des Steinbruchs hat auf Veranlassung des Sprengberechtigten den Sprengbereich zu vergrößern, wenn mit einem Streubereich von mehr als 300 m zu rechnen ist. Der Sprengberechtigte darf im Einvernehmen mit dem Unternehmer den Sprengbereich verkleinern, wenn sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden. Die Festlegung eines Sprengbereichs mit Entfernungen von weniger als 300 m ist in jedem Einzelfall von dem Sprengberechtigten zu dokumentieren und mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

6.

Der Sprengbereich ist unmittelbar vor einer Sprengung flächendeckend von Posten, die mit einem Sprechfunkgerät oder ähnlichem ausgestattet sind, nach Personen abzusuchen. Angetroffene Personen sind über die bevorstehende Sprengung zu informieren und aufzufordern, den Sprengbereich zu verlassen.

7.

Eine Sprengung darf erst ausgelöst werden, wenn sich im Sprengbereich- außerhalb zugelassener Deckungsräume- keine Personen mehr aufhalten

8.

Die maximale Sprengstoff-Lademenge je Zündzeitstufe ist, in Abhängigkeit von der kürzesten Entfernung des Sprengortes zum nächstgelegenen Immissionsort (Wohnhaus), bei der Planung einer Sprengung entsprechend der Lademengen-Abstandstabellen in den Anlagen 2 und 4 des Sprengsachverständigengutachtens von Dipl.-Ing. Manfred Krämer vom 09.08.2020 (Kapitel XXI der Antragsunterlagen) festzulegen.

Die Sprengungen sind entsprechend zu planen.

Sollte sich herausstellen, dass die Erschütterungs-Immissionswerte für die Einwirkungen auf Gebäude und/oder Menschen in Gebäuden nicht eingehalten werden, sind die Lademengen je Zündzeitstufe nach Maßgabe eines spreng- und erschütterungstechnisch sachverständigen Gutachters zielführend zu verringern.

9.

Bei Sprengungen muss die Wurfrichtung des Haufwerks in den bestehenden Steinbruch hinein gerichtet sein.

10.

Kommt es bei einer Sprengung zu einem Steinflugereignis auf eine Fläche außerhalb des Betriebsgeländes ist der Sprengbetrieb unverzüglich einzustellen, die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren und ein sprengtechnischer Sachverständiger mit der Ursachenermittlung zu beauftragen.

Vom sprengtechnischen Sachverständigen ist ein Gutachten zu erstellen in dem auch Maßnahmen zur Verhinderung solcher Ereignisse festgelegt werden.

Der Sprengbetrieb darf erst nach Erstellung des Gutachtens und Sicherstellung der Durchführung der im Gutachten festgelegten erforderlichen Maßnahmen wiederaufgenommen werden.

Das Gutachten ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Erstellung unaufgefordert vorzulegen.

11.

Steinbrocken, die für eine maschinelle Bearbeitung vor Ort zu groß oder unhandlich sind, sogenannte Knäpper, dürfen nur mechanisch mit einer stählernen Fallkugel zerkleinert werden.

Satz 1 gilt nicht für Steinbrocken, die sich aufgrund ihrer Größe nicht mit einer Fallkugel zerkleinern lassen.

12.

Sprengungen mit freiliegenden Sprengschnüren und mit aufgelegter Sprengladung sind unzulässig.

Sprengerschütterungen

Allgemeine Grundlagen

Für die Beurteilung und die Messung von Erschütterungsimmissionen gelten folgende Normen:

DIN 4150-2, Ausgabe Juni 1999:

„Erschütterungen im Bauwesen-Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“

DIN 4150-3, Ausgabe Dezember 2016:

„Erschütterungen im Bauwesen-Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen“

DIN 45669-1, Ausgabe Juni 2020:

„Messung von Schwingungsimmissionen-Teil 1: Schwingungsmesser, Anforderungen und Prüfung“

DIN 45669-2, Ausgabe Juni 2005:

„Messung von Schwingungsimmissionen-Teil 2: Messverfahren“

Immissionswerte für die Einwirkungen auf Gebäude

1.

Die Erschütterungsimmissionen durch Sprengungen dürfen an den Fundamenten von Gebäuden in den Ortschaften Mörlenbach-Juhöhe, Heppenheim-Sonderbach und Heppenheim-Erbach die, für die jeweilige Gebäudeart, sowohl nach der Tabelle 1 als auch nach Tabelle B.1 des Anhangs B der DIN 4150-3 vom Dezember 2016 geltenden Anhaltswerte nicht überschreiten.

Überschreitet der gemessene Betragsmaximalwert $v_{i,max}$ am Fundament eines Gebäudes nach Zeile 2 der Tabelle 1 den Wert von 5 mm/s oder am Fundament eines Gebäudes nach Zeile 3 der Tabelle 1 den Wert von 3 mm/s, gelten am Fundament, abweichend von Satz 1, für die Beurteilung der von der betreffenden Sprengung verursachten Sprengerschütterungen, nur die Anhaltswerte der Tabelle B.1 des Anhangs B der DIN 4150-3. Der jeweils für ein Gebäude geltende Wert nach Tabelle B.1 darf nicht überschritten werden.

($v_{i,max}$ ist nach Nr. 3.4 der DIN 4150-3 der Betragsmaximalwert, d.h. der betragsmäßig größte Wert, des Signals $v(t)$ in einer Messrichtung i ($i = x, y$ oder z))

Tabelle 1 - Anhaltswerte für $v_{i,max}$ zur Beurteilung der Wirkung von kurzzeitigen Erschütterungen auf Gebäude

-	Gebäudeart	Anhaltswerte für $v_{i, \max}$ in mm/s				
		Fundament, alle Richtungen, $i = x, y, z$ Frequenzen			Oberste Deckenebene, horizontal, $i = x, y$	Decken, vertikal, $i = z$
		1 Hz bis 10 Hz	10 Hz bis 50 Hz	50 Hz bis 100 Hz ^a	alle Frequenzen	alle Frequenzen
Spalte Zeile	1	2	3	4	5	6
1	Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	20	20 bis 40	40 bis 50	40	20
2	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	5	5 bis 15	15 bis 20	15	20
3	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und Zeile 2 entsprechen <u>und</u> besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehend) sind	3	3 bis 8	8 bis 10	8	20 ^b

Tabelle B.1 - Frequenzunabhängige Anhaltswerte zur Beurteilung von kurzzeitigen Erschütterungseinwirkungen auf Bauwerke

Zeile	Gebäudeart	Filter nach DIN 45669-1	Bezeichnung der Beurteilungsschwinggeschwindigkeit	Anhaltswert mm/s
1	Gewerblich genutzte Bauten, Industriebauten und ähnlich strukturierte Bauten	H_{vB1}	v_{B1}	20
2	Wohngebäude und in ihrer Konstruktion und/oder Nutzung gleichartige Bauten	H_{vB2}	v_{B2}	5
3	Bauten, die wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht denen nach Zeile 1 und Zeile 2 entsprechen und besonders erhaltenswert (z. B. unter Denkmalschutz stehend) sind	H_{vB3}	v_{B3}	3

a)

Für denkmalgeschützte Bauten, z.B. Sonderbach: Erbacher Weg 8, Am Sonderbach Nrn.: 59, 66, 67 und 71, Erbach: Ortsstraße Nrn. 86 und 90, Juhöhe: Heppenheimer Str. 1 und Auf der Juhöhe 2, gelten die Anhaltswerte der jeweiligen Zeile 3 der Tabellen 1 und B.1 der DIN 4150-3 vom Dezember 2016.

b)

Für alle anderen Wohnhäuser in Sonderbach, Erbach und Juhöhe gelten die Anhaltswerte der jeweiligen Zeile 2 der Tabellen 1 und B.1 der DIN 4150-3 vom Dezember 2016.

Die Werte nach a) gelten für die dort genannten Gebäude bis durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Gebäudeschäden begutachtet worden ist, dass eine besondere Erschütterungsempfindlichkeit für das einzelne Gebäude nicht vorliegt. Für die entsprechend begutachteten Gebäude gelten dann nach Bestätigung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die Immissionswerte nach Zeile 2.

2.

Die Erschütterungsimmissionen dürfen auf der obersten Deckenebene von den Gebäuden in Mörlenbach-Juhöhe, Heppenheim-Sonderbach und Heppenheim-Erbach die für die jeweilige Gebäudeart geltenden Anhaltswerte, nach den Spalten 5 und 6 der Tabelle 1 des Abschnitts 5 der DIN 4150-3 vom Dezember 2016 nicht überschreiten.

a)

Für denkmalgeschützte Bauten, z.B. Sonderbach: Erbacher Weg 8, Am Sonderbach Nrn.: 59, 66, 67 und 71, Erbach: Ortsstraße Nrn. 86 und 90, Juhöhe: Heppenheimer Str. 1 und Auf der Juhöhe 2, gelten die Anhaltswerte der Zeile 3 der Tabelle 1 der DIN 4150-3 vom Dezember 2016.

b)

Für alle anderen Wohnhäuser in Sonderbach, Erbach und Juhöhe gelten die Anhaltswerte der Zeile 2 der Tabellen 1 der DIN 4150-3 vom Dezember 2016.

Die Werte nach a) gelten für die dort genannten Gebäude bis durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für Gebäudeschäden begutachtet worden ist, dass eine besondere Erschütterungsempfindlichkeit für das einzelne Gebäude nicht vorliegt. Für die entsprechend begutachteten Gebäude gelten dann nach Bestätigung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die Immissionswerte nach Zeile 2.

3.

Die Anhaltswerte für die oberste Deckenebene in horizontaler und vertikaler Schwingrichtung gelten als nicht eingehalten, wenn am Fundament eines Gebäudes ein Betragsmaximalwert $v_{i,max}$ von 3 mm/s überschritten wird.

Immissionswerte für die Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

4.

Die Erschütterungsimmissionen durch Sprengungen dürfen in ihrer Wirkung auf Menschen in Gebäuden in Mörlenbach-Juhöhe, Heppenheim-Sonderbach und Heppenheim-Erbach, auf Grundlage der gültigen Flächennutzungs- und Bebauungspläne, die entsprechenden Anhaltswerte der Tabelle 2 nicht überschreiten:

Tabelle 2: Anhaltswerte A für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen in Wohnungen und in vergleichbar genutzten Räumen (DIN 4150-2, Tabelle 1)

Zeile	Einwirkungsort	Tags			Nachts		
		A_u	A_o	A_r	A_u	A_o	A_r
1	Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und gegebenenfalls ausnahmsweise	0,4	6	0,2	0,3	0,6	0,15

	<i>Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind (vergleiche Industriegebiete § 9 BauNVO)</i>						
2	<i>Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vergleiche § 8 BauNVO)</i>	0,3	6	0,15	0,20	0,4	0,1
3	<i>Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vergleiche Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)</i>	0,2	5	0,10	0,15	0,3	0,07
4	<i>Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend oder ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vergleiche allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, reine Wohngebiete § 3 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)</i>	0,15	3	0,07	0,10	0,2	0,05
5	<i>Besonders schutzbedürftige Einwirkungsorte, z.B. in Krankenhäusern, in Kurkliniken, soweit sie in dafür ausgewiesenen Sondergebieten liegen.</i>	0,1	3	0,05	0,10	0,15	0,05

Tags ist die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Nachts ist die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Beispielsweise gelten an den nachfolgend aufgeführten Gebäuden die jeweils zugeordneten Anhaltswerte:

a) Anhaltswerte der Zeile 3:

Heppenheim, Ortsteil Sonderbach:
Wohnhäuser im Erbacher Weg Nrn. 8 und 8A

Heppenheim, Ortsteil Erbach:
Wohnhäuser in der Ortsstraße mit geraden Hausnummern ab Nr. 82 und ungeraden Hausnummern ab Nr. 71 A

Mörlenbach, Ortsteil Juhöhe:
Wohnhäuser in der Heppenheimer Straße und Wohnhäuser in der Straße Auf der Juhöhe Nrn. 1 – 40

b) Anhaltswerte der Zeile 4:

Heppenheim, Ortsteil Sonderbach:
Wohnhäuser in der Kirchbergstraße, im Kreiswaldweg und in der Ringstraße und Wohnhäuser Erbacher Weg Nr. 5 sowie Am Sonderbach Nr. 75

Heppenheim, Ortsteil Erbach: Wohnhäuser in der Straße Im Bollerts

5.
Für selten auftretende, kurzzeitige Einwirkungen, wie sie durch Gesteinssprengungen verursacht werden, sind die Anhaltswerte eingehalten, wenn der KBF_{max} (DIN 4150-2; Nr. 3.5.2) kleiner als der Ao-Wert der Tabelle 2 ist.

6.

Der Anhaltswert $A_o = 6$ gilt für alle Wohnhäuser unabhängig von den Ausweisungen in den Bauleitplänen, wenn nur eine Sprengung am Tag erfolgt und diese Sprengung werktags mit Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen in den Zeiten von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr oder von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt wird. Außerdem dürfen bei bis zu 10 Ereignissen im Jahr die KBFmax-Werte bis zu 8 betragen.

Hinweis zur Vorwarnung:

Die Vorwarnung der unmittelbar Betroffenen gilt bei einem akustischen Signal als gegeben, wenn das Signal von den unmittelbar Betroffenen deutlich hörbar ist und von diesen der bevorstehenden Sprengung zugeordnet werden kann.

Als von den Betroffenen einer bevorstehenden Sprengung zuzuordnen gilt eine akustische Vorwarnung dann, wenn die Betroffenen über die Bedeutung der akustischen Signale, z.B. in Form einer schriftlichen Mitteilung, informiert wurden.

7.

Die Nebenbestimmungen zu Sprengerschütterungen gelten für Sprengungen im gesamten Steinbruch.

Nebenbestimmungen zu Sprengerschütterungen in früheren Genehmigungsbescheiden, z.B. im Genehmigungsbescheid für die Erweiterung und Vertiefung des Steinbruchs „Gehrenberg“ vom 12.03.2007, Aktenzeichen: IV/Da 43.1-53e621-Röhrig (6), werden hiermit aufgehoben.

Einzäunung

1.

Die Festlegungen in der Anordnung für die Einzäunung der Steinbrüche Gehrenberg und Lärche vom 08.01.2019, Aktenzeichen: IV/Da 43.2-VA 106/18-Ze gelten, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen zur Einzäunung nichts Anderes festgelegt wird, auch für den Erweiterungsbereich.

2.

Der Erweiterungsbereich ist mit einem fest verankerten, stabilen, mindestens 1,5 m hohen Zaun (z.B. Maschendrahtzaun, Wildzaun, Baustellenzaun), der nur durch mutwilliges Eigenverschulden überwunden werden kann, gegenüber Flächen außerhalb des Steinbruchs abzufrieden.

3.

Der Sicherheitsabstand des Zaunes (Sicherheitsstreifen) zur obersten Abbruchkante (Steingewinnungsgrenze) des Erweiterungsbereiches muss dem Abstand der Abbaugrenze zu der Steingewinnungsgrenze im Lageplan auf Basis des Tage- und Gewinnungsrisses (Kapitel IV Anlagen Teil 1 – Anlage 2) entsprechen, d.h. mindestens 20 m betragen.

4.

Die Einzäunung ist vom Steinbruchbetreiber mindestens einmal pro Monat durch Begehung auf ordnungsgemäßen Zustand und Einhaltung des Sicherheitsabstandes des Zaunes zur obersten Abbruchkante zu kontrollieren. Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Der Turnus der vom Betrieb durchzuführenden Kontrollen ist grundsätzlich den Ergebnissen vorangegangener Kontrollen anzupassen und gegebenenfalls zu verkürzen. Jedoch nicht zu verlängern.

Bei der Prüfung vorgefundene Beschädigungen der Einzäunung, z.B. Lücken durch Baumsturz, sind unverzüglich nach der Prüfung zu reparieren.

Wird bei einer Prüfung an einer Stelle der Einzäunung festgestellt, dass sich der Sicherheitsabstand der Einzäunung durch Materialabnutzung verringert hat, ist unverzüglich von einem Sachverständigen ein neuer Sicherheitsabstand festzulegen und die Einzäunung unverzüglich nach Maßgabe des Sachverständigen zu verlegen. Über eine solche außerplanmäßige Prüfung ist vom Sachverständigen zeitnah nach der Prüfung ein Prüfbericht anfertigen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach der Erstellung zu übersenden.

5.

Am oberen Rand des Zauns sind im seitlichen Abstand von höchstens 50 m witterungsbeständige, dauerhaft stabile Schilder (z.B. aus Aluminium) anzubringen, die in deutscher Sprache (schriftlich) oder durch ein Piktogramm (bildlich) auf Absturzgefahr hinweisen.

Die Schilder mit schriftlichem oder bildlichem Gefahrenhinweis sind am Zaun so anzubringen, dass sie außerhalb des eingezäunten Bereiches gut sichtbar sind.

Ideal sind Schilder mit schriftlicher und bildlicher Information.

Alternativ kann die Beschilderung in gleichem seitlichem Abstand auch, um einen Diebstahl der Schilder zu erschweren, innerhalb der Einzäunung angebracht werden, z.B. an Pfählen. Die Schilder müssen jedoch von außen gut sichtbar sein.

6.

Erforderliche Zugänge (Tore) in der Einzäunung sind mit mindestens 1,5 m hohen, fest verankerten, stabilen Toren abzusperren, die nicht umgangen werden können. Die Tore sind zu verschließen, z.B. mit einem Vorhängeschloss, wenn ein betriebsbedingtes Betreten des jeweiligen Steinbruchs nicht erforderlich ist.

7.

An den Toren sind witterungsbeständige, dauerhaft stabile Schilder (z.B. aus Aluminium) anzubringen, die in deutscher Sprache (schriftlich) oder durch ein Piktogramm (bildlich) auf Steinschlag- und Absturzgefahr hinweisen.

Die Schilder mit schriftlichem oder bildlichem Gefahrenhinweis sind an den Toren so anzubringen, dass sie außerhalb des eingezäunten Bereiches gut sichtbar sind.

Ideal sind Schilder mit schriftlicher und bildlicher Information.

Alternativ kann die Beschilderung auch, um Diebstahl der Schilder zu erschweren, innerhalb der Einzäunung angebracht werden, z.B. an Pfählen. Die Schilder müssen jedoch von außen gut sichtbar sein.

Ingenieurgeologie

1.

Zur fortlaufenden Kontrolle, ob die in der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standsicherheit der Böschungen in der geplanten Süderweiterung vom 15.05.2019 (Kapitel XIX der Antragsunterlagen) zugrunde gelegten Annahmen zur Stabilität des Böschungssystems mit den im Zuge des Abbaus vorgefundenen strukturgeologischen bzw. geomechanischen Gegebenheiten übereinstimmen, ist der fortgeschrittene Abbau kontinuierlich, mindestens jedoch einmal im Jahr, von einem geotechnologisch sachverständigen Gutachter zu begutachten.

Der Turnus dieser gutachterlichen Kontrollen ist grundsätzlich den Kontrollergebnissen anzupassen und gegebenenfalls zu verkürzen. Jedoch nicht zu verlängern.

Die Sachverständigenkontrollen müssen sich auch auf die Flächen außerhalb der Einzäunung erstrecken, die an diese angrenzen.

Die Ergebnisse der Kontrollen sind nach der Kontrolle vom Gutachter unverzüglich in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist der zuständigen immissionsschutz- und arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach seiner Erstellung vorzulegen.

2.

Ergibt eine Kontrolle durch einen geotechnologisch sachverständigen Gutachter oder eine Beobachtung eines Mitarbeiters im Rahmen der monatlichen Einzäunungskontrolle, dass sich der Sicherheitsabstand zwischen der obersten Böschungskante und der Einzäunung durch eine Materialbewegung verringert hat und/oder eine Gefahr besteht, dass Flächen außerhalb der Umzäunung in den Steinbruch rutschen, ist, zur Erreichung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes, die Einzäunung im betroffenen Bereich nach Maßgabe des Sachverständigen so weit wie erforderlich von der Gefahrenstelle abzurücken bis keine Gefahr mehr besteht. Das Notwendige ist in einem solchen Fall vom Steinbruchbetreiber unverzüglich in die Wege zu leiten.

3.

Unabhängig vom Überwachungsturnus des geotechnologisch sachverständigen Gutachters sind die äußeren Wände der Steinbrüche die weniger als 20 m von der Abbaugrenze lt. Lageplan (Anlage 2 im Kapitel IV der Antragsunterlagen) entfernt sind, mindestens einmal im Monat vom Steinbruchbetreiber vom Steinbruchinneren aus, auf möglicherweise die Standsicherheit beeinträchtigende Vorkommnisse, zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind zu protokollieren.

Der Turnus der vom Betrieb durchzuführenden Kontrollen ist grundsätzlich den Ergebnissen vorangegangener Kontrollen anzupassen und gegebenenfalls zu verkürzen. Jedoch nicht zu verlängern.

4.

Die rückwärtige Wand des Abbauabschnitts 1 sowie die südlichen Längswände aller Abbauabschnitte stellen Endböschungen dar und sind als solche herzustellen.

5.

Die ca. 15 m hohen Böschungen im Lockergestein und im Verwitterungshorizont sind in der geplanten Süderweiterung laut der Empfehlung in der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standsicherheit der Böschungen in der geplanten Süderweiterung (Kapitel XIX der Antragsunterlagen) nicht steiler als unter 1:1,5 (66,7°) zu neigen.

Die Endböschungen im Festgestein, d.h. die Felswände zwischen zwei Bermen nach Abbauende, sind ca. 13-20 m hoch auszuführen und die Neigung der Felswände muss laut der Empfehlung in der Gutachterlichen Stellungnahme zur Standsicherheit der Böschungen in der geplanten Süderweiterung (Kapitel XIX der Antragsunterlagen) unter 85° betragen.

6.

Betriebsfremde Einrichtungen, z.B. Hochsitze, sind innerhalb der Betriebsfläche des Steinbruchs nicht zulässig.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

1.

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen

Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

2.

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

3.

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Anlagen vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom ehemaligen Betriebsgelände ausgehen können.

Messungen

Sprengerschütterungen

1.

Die von jeder Sprengung in der Ortschaft Juhöhe verursachten Erschütterungen sind zu messen, z.B. am Fundament des Wohnhauses Heppenheimer Straße 25, 69509 Mörlenbach.

Das verwendete Messgerät muss die Anforderungen der aktuellen DIN 45669-1 erfüllen. Im Einvernehmen mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde kann von der Festlegung in Satz 1 abgewichen werden.

Im Bedarfsfall ist, nach Absprache mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, mit einem mobilen Messgerät, das die Anforderungen der aktuellen DIN 45669-1 erfüllt, an einem zweiten Immissionspunkt zu messen. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Messgerät einsatzfähig vorzuhalten.

2.

Die Ergebnisse der Sprengerschütterungsmessungen sind auszudrucken und der Ausdruck ist der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde spätestens 3 Tage nach der Sprengung zuzusenden, z.B. im Rahmen der Mitteilung nach erfolgter Sprengung laut der entsprechenden Nebenbestimmung dieses Bescheides.

3.

Der der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde übersandte Ergebnisausdruck einer Sprengerschütterungsmessung muss mindestens folgende Messgrößen beinhalten:

a)

Das gemessene Schwinggeschwindigkeitsmaximum (Betragsmaximalwert) $v_{i,max}$ jeder der 3 Messachsen (X-Achse, Y-Achse und Z-Achse).

b)

Die maßgebliche Frequenz f_{mg} nach Anhang D a) Nulldurchgangsverfahren (Halbwelle) der DIN 45669-1 (Stand Juni 2020) und die maßgebliche Frequenz f_{mg} nach Anhang D b) Fast Fouriertransformation (FFT) der DIN 45669-1 (Stand Juni 2020).

c)

Die am Fundament des Messortes nach dem Alternativen Mess- und Auswerteverfahren nach Anhang B der DIN 4150-3 vom Dezember 2016 gemessene Beurteilungsschwinggeschwindigkeit vB.

Hinweise zum Immissionsschutz

1.

Die vom Planfeststellungsbescheid inkludierte Genehmigung nach BlmSchG erlischt, wenn der Steinbruch während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 18 Abs. 3 BlmSchG) nicht gefährdet wird.

Der Nichtbetrieb des Steinbruchs nach Satz 1 ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich nach Ablauf der drei Jahre mitzuteilen.

2.

Die Genehmigung nach BlmSchG erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, d.h. des Steinbruchs, bedarf einer Genehmigung nach BlmSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BlmSchG erheblich sein können (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

4.

Bei Nichterfüllung einer Nebenbestimmung kann der Betrieb des Steinbruchs ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmung untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

5.

Die Genehmigung nach BlmSchG kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb des Steinbruchs untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

6.

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung nach BlmSchG, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 BlmSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

7.

Wer eine Anlage, die nach BImSchG oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

Grässlin, Alexandra (RPDA)

Von: Seib, Claudia (RPDA)
Gesendet: Montag, 26. April 2021 09:28
An: Arent, Thomas (RPDA)
Cc: Adamek, Norbert (RPDA); Hofmeister, Anne (RPDA)
Betreff: AW: Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren - Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Sehr geehrter Herr Arent,
vielen Dank für Ihre Mail.

Aus Sicht des vom Dezernat V 51.1 zu vertretenden öffentlichen Belanges **Landwirtschaft/Feldflur** nehme ich zum Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 1 ff. Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) und §§ 17 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben: „Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH“ in Heppenheim, wie folgt Stellung:

Die beantragte Erweiterungsfläche mit einer Größe von 6,4 ha befindet sich vollständig im Wald („Vorranggebiet für Forstwirtschaft“), wobei es sich vollflächig um Schutzwald handelt. Die mit der Erweiterung verbundene Rodungsfläche ist 6,2 ha groß. Für den dauerhaften Verlust von Schutzwald, ist nach den Vorschriften des Hessischen Waldgesetzes eine flächengleiche Ersatzaufforstung vorzunehmen. Die erforderlichen Ersatzaufforstungsflächen wurden bereits genehmigt; diese liegen in bis zu 4 km Distanz zum Vorhaben, überwiegend in der Gemarkung Mittershausen und jeweils ca. 1 ha in den Gemarkungen Kirschhausen und Wald-Erlenbach.

Darüber hinaus werden durch das Vorhaben keine landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen beansprucht.

Da die für den dauerhaften Verlust von Schutzwald erforderlichen Ersatzaufforstungen bereits genehmigt sind, werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur **keine Bedenken** gegen die beantragte Erweiterung des Steinbruchs vorgebracht.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Claudia Seib

Dezernat V 51.1 - Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz -
Tel.: 12-6085

Von: Arent, Thomas (RPDA) <Thomas.Arent@rpda.hessen.de>
Gesendet: Dienstag, 13. April 2021 13:27
An: Seib, Claudia (RPDA) <Claudia.Seib@rpda.hessen.de>
Betreff: WG: Beteiligung zum Planfeststellungsverfahren - Erweiterung des Steinbruchs der Firma RÖHRIGgranit GmbH

Sehr geehrte Frau Seib,

wie soeben telefonisch besprochen leite ich Ihnen untenstehenden Mail mit der Bitte zur Stellungnahme weiter. Die Antragsunterlagen können Sie unter folgenden Link finden.

<https://hessendrive.hessen.de/#/public/shares-downloads/nLQfWxDVG62oqVlrjwNghZSrcZimwiBq>

Schönen Tag noch!

Regierungspräsidium Darmstadt

VI/61

VI/61/ Wey - DA000326 - 25966/2021 3/5/35/2020

Darmstadt, 10. Mai 2021

Tel/Fax: 06151 12 4138 / 06151 12 4100

E-Mail: arbeitsschutz-darmstadt@rpda.hessen.de

Ihr Zeichen: RPDA- Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3

Dokument Nr.: 2021/402040

Ihre Nachricht vom: 07.04.2021

An das
Dezernat IV/Da 41.1

im Hause

Stellungnahme zu ☒ HWG - Antrag / ☐ BImSchG - Antrag

Antragsteller / Sitz: Fa. Röhrig Granit GmbH, Heppenheim

Standort der Anlage: Steinbruch in Heppenheim

Projekt: Erweiterung des Steinbruchs

- ☐ Gegen die Durchführung bestehen keine Bedenken.
- ☒ Gegen die Durchführung bestehen keine Bedenken, wenn die anliegenden Nebenbestimmungen eingehalten werden.
- ☐ Gegen die Durchführung bestehen keine Bedenken, wenn die anliegenden Nebenbestimmungen bzw. der Nachtrag eindeutig und nachweislich gegenüber Ihnen in geänderten Planunterlagen umgesetzt werden. Auf eine weitere Stellungnahme durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik kann unter dieser Voraussetzung verzichtet werden.
- ☐ Meine Stellungnahme vom , Az: , verliert hiermit ihre Gültigkeit.
- ☐ Die Planunterlagen sind zu ergänzen bzw. zu ändern und erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Näheres hierzu siehe Anlage.
- ☐ Eine endgültige Stellungnahme bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- ☐ Der Antragsteller erhält ein Duplikat dieses Schreibens.

Im Auftrag

gez.
Anja Weygandt

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlagen:

- ☐ Antragsunterlagen
☒ Nebenbestimmungen

Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

- 1) Der Arbeitgeber hat gem. § 5 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) hinsichtlich der Arbeiten im Steinbruch eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.
Gefährdungsbeurteilungen müssen vor der Gestaltung von Arbeitsplätzen erstellt bzw. bei Umgestaltung von Arbeitsplätzen, vor Änderungen im Betriebsablauf oder vor wesentlichen Änderungen von Anlagen aktualisiert werden.
Gefährdungen können sich insbesondere ergeben durch die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln (z.B. Bohrgeräte, Bagger, Radlader und sonstige Fahrzeuge), insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit.
Gefährdungen können sich des Weiteren insbesondere ergeben durch die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken.

Die Beurteilung muss insbesondere Gefährdungen berücksichtigen, die mit der Benutzung der Anlage selbst verbunden sind. Die Wechselwirkungen einzelner Anlagenteile untereinander und die Wirkungen eingesetzter Arbeitsstoffe auf die Arbeitsumgebung müssen berücksichtigt werden.

Die vorausschauende Beurteilung von möglichen Gefährdungen und Belastungen durch Arbeitsmittel, Gestaltung der Arbeitsplätze, Arbeitsabläufe etc. ist notwendig, um Arbeitsschutzmaßnahmen sinnvoll und effektiv auswählen und einsetzen zu können.

- 2) Der Arbeitgeber hat nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der BetrSichV vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten.
In die Beurteilung nach § 3 Absatz 2 der BetrSichV sind alle Gefährdungen einzubeziehen, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln ausgehen, und zwar von
 1. den Arbeitsmitteln selbst,
 2. der Arbeitsumgebung und
 3. den Arbeitsgegenständen, an denen Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln durchgeführt werden.

Bei der Gefährdungsbeurteilung ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. die Gebrauchstauglichkeit von Arbeitsmitteln einschließlich der ergonomischen, alters- und altersgerechten Gestaltung,
 2. die sicherheitsrelevanten (z.B. Standsicherheit der Arbeitsmittel an allen Einsatzorten) einschließlich der ergonomischen Zusammenhänge zwischen Arbeitsplatz, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren, Arbeitsorganisation, Arbeitsablauf, Arbeitszeit und Arbeitsaufgabe,
 3. die physischen und psychischen Belastungen der Beschäftigten, die bei der Verwendung von Arbeitsmitteln auftreten,
 4. vorhersehbare Betriebsstörungen und die Gefährdung bei Maßnahmen zu deren Beseitigung.
- 3) Arbeitsmittel dürfen nach § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Absatz 1 erst verwendet werden, nachdem der Arbeitgeber:
 1. eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hat,
 2. die dabei ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen hat und
 3. festgestellt hat, dass die Verwendung der Arbeitsmittel nach dem Stand der Technik sicher und eine vorhersehbare Fehlbenutzung ausgeschlossen ist.

Insbesondere hat der Arbeitgeber nach § 4 Absatz 6 Satz 2 der BetrSichV dafür zu sorgen, dass bei der Gestaltung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsverfahrens und des Arbeitsplatzes (z.B. Standsicherheit der Arbeitsmittel an allen Einsatzorten) sowie bei der Auswahl und beim Zur-Verfügung-Stellen der Arbeitsmittel alle mit der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zusammenhängenden Faktoren, einschließlich der psychischen, ausreichend berücksichtigt werden.

- 4) Der Arbeitgeber hat nach § 12 Absatz 1 ArbSchG die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und erforderlichenfalls regelmäßig wiederholt werden.

Über die Unterweisungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrung ist regelmäßig mindestens jährlich zu wiederholen.

- 5) Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht. Die jeweilige Beleuchtung muss sich nach der Art der Sehaufgabe richten. Die Beleuchtungsstärke ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen, gem. §§ 3, 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) unter Berücksichtigung der Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A 3.4 zu ermitteln.
- 6) Wenn die direkte Rundumsicht nicht gewährleistet ist, müssen selbstfahrende Arbeitsmittel (Radlader etc.) mit Systemen zur Sichtverbesserung und Rückraumüberwachung ausgerüstet sein.

Die neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (9. ProdSV – Maschinenverordnung) in Verbindung mit Nummer 3.2.1 des Anhangs I der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) und den konkretisierenden Normen (hier die DIN EN 474) bzw. die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 1 Nr. 1.5 e sind zu beachten.

Betriebssicherheitsverordnung:

Anhang 1 (Besondere Vorschriften für bestimmte Arbeitsmittel)

Nr. 1.5 (Besondere Vorschriften für die Verwendung von mobilen, selbstfahrenden oder nicht selbstfahrenden, Arbeitsmitteln)

Der Arbeitgeber hat vor der ersten Verwendung von mobilen selbstfahrenden Arbeitsmitteln Maßnahmen zu treffen, damit sie

e) über geeignete Hilfsvorrichtungen, wie zum Beispiel Kamera-Monitor-Systeme verfügen, die eine Überwachung des Fahrwegs gewährleisten, falls die direkte Sicht des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit anderer Beschäftigter zu gewährleisten

Hinweis:

Einfache akustische Rückfahrwarner (Piep- oder Breitbandton) entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und erfüllen somit die Anforderungen nicht.

- 7) Die Allgemeinen-Staubkonzentrationen dürfen gemäß TRGS 900 folgende Grenzwerte nicht überschreiten:
- | | |
|------------------------------------|------------------------|
| E-Staub (einatembare Fraktion) | 10 mg/m ³ |
| A-Staub (alveolengängige Fraktion) | 1,25 mg/m ³ |

Im Zusammenhang mit § 7 „Grundpflichten“ Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung gilt das Minimierungsgebot beim Umgang mit Gefahrstoffen. Hierbei muss die Rangfolge der Schutzmaßnahmen beachtet werden. Technische Lösungen sind vorrangig zu allen anderen Maßnahmen.

- 8) Selbstfahrende Arbeitsmittel (Radlader etc.), die eingesetzt werden, müssen über eine geschlossene klimatisierte Kabine verfügen. Die Atemluft in der Kabine muss gesundheitlich zuträglich sein. Dazu kann die Atemluft mit Schwebstofffiltern filtriert, oder die Kabine mittels Druckluftflaschen fremdbelüftet werden.
- 9) Arbeitnehmern, die im Freien beschäftigt werden, ist geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der Schutzkleidung hat unter Beachtung der DGUV-Regel 112-189 „Benutzung von Schutzkleidung“ Abschnitt 4.3.17 Wetterschutzkleidung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu erfolgen.
- 10) Nach § 3 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) hat der Arbeitgeber auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen. Dabei hat er die Vorschriften dieser Verordnung einschließlich des Anhangs zu beachten und die nach § 9 Abs. 4 ArbMedVV bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind unter Beachtung der Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze durchzuführen, wie z. B. G 1.1 (Silikogener Staub), G 20 (Lärm), G 25 (Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten), sofern diese erforderlich sind.

- 11) Beim Betrieb des Steinbruchs sind insbesondere die Vorschriften und Regeln der Deutschen Gesetzliche Unfallversicherung:

DGUV Vorschrift 29	Steinbrüche, Gräbereien und Halden (ehemals BGV C 11)
DGUV Regel 113-016	Sprengarbeiten (ehemals BGR/GUV-R 241)

zwingend einzuhalten.

- 12) Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber, wie in § 8 Absatz 1 des ArbSchG genannt, an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.

Nach § 8 Absatz 2 des ArbSchG hat der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

- 13) Das Betreten der Betriebsstätte ist nur den Berechtigten gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- 14) Den beschäftigten Arbeitnehmern an der Anlage sind auf dem Betriebsgelände geeignete Sanitärräume (Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume) nach der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V. mit der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A 4.1 zur Verfügung zu stellen.
- 15) Mit sehr giftigen, explosionsgefährlichen oder brennbaren Stoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung dürfen nur Personen umgehen, die aufgrund Ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse haben und mit den einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften und den erforderlichen Sicherheitsvorschriften vertraut sind.
- 16) Für den Betrieb des genehmigten Lagers wird auf die Einhaltung der Betriebsvorschriften nach dem Anhang zu § 2 der 2. SprengV verwiesen



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Elektronische Post

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat IV/Da 41.1
Grundwasser
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt

Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen

Unser Zeichen:	I 18 KMRD- 6b 06/05- H 3029-2020
Ihr Zeichen:	Herr Thomas Arent
Ihre Nachricht vom:	16.09.2020
Ihr Ansprechpartner:	Juergen Lorang
Zimmernummer:	0.23
Telefon/ Fax:	06151 12 6510/ 12 5133
E-Mail:	Juergen.Lorang@rpda.hessen.de
Kampfmittelräumdienst:	kmrdrpda.hessen.de
Datum:	05.10.2020

Heppenheim (Bergstraße),

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Erweiterung des Steinbruchs der Firma "RÖHRIGgranit GmbH" in Heppenheim

Az.: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 t 04.03/43-2020/3

Kampfmittelbelastung und -räumung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Krieglufbilder hat ergeben, dass sich das in Ihrem Lageplan näher bezeichnete Gelände am Rande eines Bombenabwurfgebietes befindet.

Es gibt jedoch keinen begründeten Verdacht, dass auf der Fläche mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.

Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.

Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleit- bzw. Planfeststellungsverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jürgen Lorang

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr
Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz